



Regierungspräsidium Gießen · Postfach 10 08 51 · 35338 Gießen

Mit Postzustellungsurkunde

Fa.
Herhof Basalt- und Diabaswerk GmbH
Riemannstraße 1

35606 Solms-Niederbiehl

Geschäftszeichen: **RPGI-44.1-76d1000/11-2013/3**

Bearbeiter: Herr Heidlás
Telefon: 0641 303-4518
Telefax: 0641 303-4103
E-Mail: martin.heidlás@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum: 29. Januar 2021

Basalt-Tagebau „Beilsteiner Ley“ und Ton-Tagebau „Hermann“ in der Gemarkung Beilstein der Gemeinde Greifenstein – 4. Ergänzung zum gemeinschaftlichen Rahmenbetriebsplan über die Süderweiterung des Betriebsteils „Reitelsberg“ sowie die Nordwestarrondierung des Betriebsteils „Beilsteiner Ley“

Planfeststellungsbeschluss

I. Tenor

Die Rahmenbetriebsplanergänzung der Firma

**Herhof Basalt- und Diabaswerk GmbH
Riemannstraße 1
35606 Solms-Niederbiehl**

vom 17.02.2015, zuletzt ergänzt bzw. berichtigt mit Nachtragsunterlagen vom 04.06.2020 zur

Hausanschrift:
35396 Gießen · Marburger Straße 91
Postanschrift:
35338 Gießen · Postfach 10 08 51
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-4103
Zentrale E-Mail: rp-giessen@rpgi.hessen.de
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 15:30 Uhr
Freitag 08:30 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Fristenbriefkasten:
35390 Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7



Süderweiterung des Betriebsteils „Reitelsberg“ sowie die Nordwestarrondierung des Betriebsteils „Beilsteiner Ley“

in der Gemarkung Beilstein der Gemeinde Greifenstein wird hiermit nach Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 52 Abs. 2a in Verbindung mit §§ 55, 57a, und § 48 Abs. 2 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I. S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.04.2020 (BGBl. I. S. 865), zugelassen.

Das Vorhaben umfasst folgende Maßnahmen:

- Rahmenbetriebsplanzulassung gem. § 52 Abs. 2a und § 57a des Bundesberggesetzes für eine Abbaufläche von insgesamt ca. 26,4 ha (davon ca. 19,7 ha genehmigter Bestand einschließlich Tonabbau „Hermann“ und 7,74 ha beantragte Erweiterungsflächen) bis auf das Niveau der Tiefbausohle von 480 m NN unter Inanspruchnahme der Flurstücke in der Gemarkung Beilstein:

Süderweiterung Reitelsberg: Flur 6, Nr. 6/6 (teilweise) – 6,67 ha (6,34 ha Abbaufläche) - Pachtvertrag mit der Gemeinde Driedorf vom 26./28.03.2013 mit Nachtrag vom 17.06.2013

Nordwestarrondierung Beilsteiner Ley: Flur 3, Nr. 62/4, 69, 70 (teilweise) – 1,07 ha (0,36 ha Abbaufläche) - über die Nr. 62/4 besteht ein Nachtrag zum Pachtvertrag mit der Gemeinde Greifenstein vom 03.02.2009; restliche Flächen im Eigentum der Antragstellerin

- die Wiedernutzbarmachung / Rekultivierung der in Anspruch genommenen Flächen nach Maßgabe der vorgelegten Planungsunterlagen

Das planfestgestellte Vorhaben mit allen vorbereitenden und begleitenden Maßnahmen sowie den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist nach Maßgabe der unter Abschnitt IV genannten Planunterlagen und unter Berücksichtigung der nachfolgend unter Abschnitt V aufgeführten Nebenbestimmungen durchzuführen. Sofern die unter Abschnitt IV genannten Planunterlagen von den nachfolgend unter Abschnitt V aufgeführten Nebenbestimmungen abweichen, gelten die Nebenbestimmungen. Dieser Beschluss ersetzt alle früheren Zulassungen, Genehmigungen und Erlaubnisse, soweit diese nicht einen über diesen Beschluss hinausgehenden Regelungsinhalt haben.

Befristung:

Die Geltungsdauer des Rahmenbetriebsplans wird bis zum **30.06.2040** befristet. Eine Verlängerung kann auf Antrag zugelassen werden.

II. Kostengrundentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin, die Firma Herhof Basalt- und Diabaswerk GmbH, Riemannstraße 1, 35606 Solms-Niederbiel, zu tragen.

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Die Planfeststellung schließt gemäß § 57a Abs. 4 Satz 1 BBergG i.V.m. § 75 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) folgende für das Vorhaben erforderliche öffentlich-rechtliche Entscheidungen mit ein:

- Die gemäß § 15 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundes Naturschutzgesetz – BNatSchG) erforderliche Genehmigung von Eingriffen in Natur und Landschaft gem. § 17 Abs. 4 für die Vergrößerung der Eingriffsfläche um 6,85 ha (Abbaufäche),
- Artenschutzrechtliche Prüfung und Befreiung gem. §§ 44 bzw. 45 BNatSchG
- die Zulassung des Vorhabens gemäß § 34 BNatSchG (Natura 2000 Verträglichkeit),
- die Rodungsgenehmigung nach § 12 Abs. 2 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) für eine Gesamtfläche von 6,67 ha (Stand forstrechtliche Antragsunterlagen vom 31.07.2018). Diese teilt sich auf in:
 - Dauerhafte Waldrodung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG von 0,7 ha,
 - Vorübergehende Waldrodung nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG von 5,97 ha,
- die Genehmigung zur Waldneuanlage nach § 14 Abs. 1 HWaldG als forstrechtliche Kompensation (Ersatzaufforstung) gem. § 12 Abs. 4 HWaldG

für eine Gesamtfläche von 0,5 ha (Stand: Unterlagen zur Ersatzaufforstung vom Juni 2020). Diese teilt sich auf in:

- Gemarkung Beilstein, Flur 3, Flurstück 69 tlw.
- Gemarkung Beilstein, Flur 3, Flurstück 70 tlw.
- Festsetzung der Walderhaltungsabgabe gem. § 12 Abs. 5 HWaldG für das verbleibende Defizit der dauerhaften Waldrodung und Umwandlung von 0,2 ha in Höhe von 5.520,00 €,
- die unbefristete und widerrufliche Wasserrechtliche Erlaubnis gem. §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) auf Basis der unter Ziffer IV. Planungsunterlagen (Nachtrag vom 30.09.2016 genannten Unterlagen sowie nach Maßgabe der unter „Anlagenbezogener Gewässerschutz“ genannten Nebenbestimmungen, das im offenen Tagebau des Betriebsteils Reitelsberg (Gemeinde Greifenstein, Gemarkung Rodenberg, Flur 6, Flurstücke 3, 4, 5, 6/3 und 6/4) auf einer Fläche von insgesamt 14,72 ha anfallende Niederschlagswasser in einem Pumpensumpf am tiefsten Punkt des Steinbruchs zu fassen, es von dort nach Vorklärung mittels Pumpeinrichtung in ein neu zu errichtendes Absetzbecken einzuleiten, und von dort das gereinigte Niederschlagswasser mit natürlichem Gefälle über einen Entwässerungsgraben an der Einleitstelle E1 mit einer Einleitmenge von $480 \text{ m}^3/\text{d} = 20 \text{ m}^3/\text{h} = 5,6 \text{ l/s}$ (bei Starkregenereignisse max. $900 \text{ m}^3/\text{d} = 37,5 \text{ m}^3/\text{h} = 10,4 \text{ l/s}$) in einen Graben (namenloses Gewässer) zum Ulmbach hin einzuleiten.

Koordinaten der Einleitestelle E1 (Gauß-Krüger-Abbildung, Bessel-Ellipsoid) der Einleitstelle:

Rechtswert: 34 46 800,34
Hochwert: 56 10 315,70

IV. Planunterlagen des Rahmenbetriebsplanes

Der zugelassene Rahmenbetriebsplan umfasst folgende Planunterlagen, die Bestandteil dieses Beschlusses sind:

Rahmenbetriebsplan nach § 52 Abs. 2a und § 57a BBergG der Firma Herhof Basalt- und Diabaswerk GmbH, Riemannstraße 1, 35606 Solms-Niederbiehl

vom 17.02.2015, zuletzt ergänzt bzw. berichtigt mit Nachtragsunterlagen vom 04.06.2020.

Die Antragsunterlagen umfassen einen Textteil mit 135 Seiten, untergliedert in die Rubriken:

- Antrag vom 19.02.2015 auf Zulassung des Rahmenbetriebsplanes sowie Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 57b Abs. 1 BBergG für eine Teilfläche von 2 ha
- Kurzfassung für das Beteiligungsverfahren zur Planfeststellung
- Veranlassung
- Allgemeines
- Angaben zur betroffenen Fläche
- Allgemeine Angaben zum Vorhaben
- Technische Konzeption
- Voraussichtliche Entwicklung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse nach Beendigung der bergbaulichen Maßnahmen
- Wiedernutzbarmachung / Rekultivierung
- Abweichung von den regionalplanerischen Zielvorgaben
- Umweltverträglichkeitsstudie
- Natura 2000-Verträglichkeitsprognose
- Artenschutzrechtliche Prüfung
- Waldrodung und Wiederbewaldung
- Auswirkung des Vorhabens auf die Landwirtschaft
- Eingriffs- und Ausgleichsplan
- Maßnahmenliste
- Literaturverzeichnis

Anhänge:

1. Liste der im Eingriffsgebiet vorkommenden Pflanzenarten (4 Seiten)
2. Erläuterung von Fachbegriffen (7 Seiten)

Anlagen:

- Anlage 1.1: Übersichtskarte, M: 1:25.000
- Anlage 1.2: Gewinnungsriss Stand 09/2014 (Planungsgrundlage) M: 1:2000
- Anlage 1.3: Katasterplan, M: 1:2000
- Anlage 2.1: Abbaustand 1, M: 1:2000
- Anlage 2.2: Abbaustand 2, M: 1:2000
- Anlage 2.3: Abbaustand 3, M: 1:2000
- Anlage 2.4: Endstand der Verfüllung, M: 1:2000
- Anlage 2.5: Rekultivierungsmaßnahmen und -abschnitte, M: 1:2000
- Anlage 2.6: Profile A bis E, M: 1:2000
- Anlage 2.7: Volumen und Massenberechnung
- Anlagen 3.1a-c: Süderweiterung Reitelsberg – Eingriffsbereich, Eingriffs- und Ausgleichspläne, M: 1:2000
- Anlagen 3.2a-c: Nordwestarrondierung Beilsteiner Ley – vorgesehene Veränderung, Eingriffs- und Ausgleichspläne, M: 1:2000
- Anlage 3.3: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur geplanten Erweiterung des Tagebaus Reitelsberg
- Anlage 3.4: Bewertung Waldstilllegungsfläche
- Anlagen 4.1a-b: Süderweiterung Reitelsberg – Rodungsplan, Wiederaufforstungen
- Anlage 4.1 c: Nordwestarrondierung Beilsteiner Ley – Ersatzaufforstungen
- Anlage 4.2: Hydrogeologische Stellungnahme zur Süderweiterung des Bereiches Reitelsberg und Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Bereich Reitelsberg in einen Graben

Nachtrag vom 30.09.2016:

Antrag der Fa. Herhof Basalt- und Diabaswerk GmbH auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von behandeltem Niederschlagswasser des Basalttagebaus „Reitelsberg“ in einem zum Ulmbach abfließenden Graben (namenloses Gewässer - Direkteinleitung von Oberflächenwasser nach §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz - WHG)

- Textteil 9 Seiten
- Anlage 1: Übersichtslageplan – Auszug aus der Topografischen Karte 1 : 25.000 Blatt 5315 Herborn
- Anlage 2: Lageplan mit Schutzgebieten, Schutzzonen und Biotope
- Anlage 3: Entwässerungsplan M 1 : 1000
- Anlage 4: Absetzbecken, Schnitte und Grundriss
- Anlage 5: Pumpensumpf, Schnitte und Grundriss
- Anlage 6: Daten DWD
- Anlage 7: Pumpendatenblatt Wilo-EMU KS 70 ZM
- Anlage 8: Wassertechnische Berechnung

Nachtrag vom 04.06.2020: Forstrechtliche Korrektur sowie ergänzende Angaben

V. Nebenbestimmungen:

Die Zulassung des Rahmenbetriebsplans wird nach § 5 BBergG i.V.m. § 36 HVwVfG zur Sicherstellung der Zulassungsvoraussetzungen mit folgenden Nebenbestimmungen versehen:

1. Allgemeines:

- Dieser Beschluss ist zusammen mit dem zugehörigen Rahmenbetriebsplan sämtlichen verantwortlichen Personen, deren Geschäftsbereich berührt wird, gegen Unterschriftsbestätigung zur Kenntnis zu geben.
- Für die Wiedernutzbarmachung bzw. Rekultivierung darf im Rahmen dieser Zulassung zur Verfüllung ausschließlich der im Vorfeld der Basaltgewinnung anfallende Abraum verwendet werden. Das verwendete Material darf nach Art, Menge, Schadstoffgehalten und physikalischen Eigenschaften die Besorgnis des Entstehens schädlicher Bodenveränderungen nicht hervorrufen.

- Der vorstehende Planfeststellungsbeschluss tritt außer Kraft, wenn nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit mit der Durchführung des Plans begonnen wird (§ 75 Abs. 4 HVwVfG).
- Dieser Planfeststellungsbeschluss ersetzt die Zulassungen des vorzeitigen Beginns vom 24.09.2015 (Az.: RPI-44-76d1000/11-2013/3), 19.11.2018 (Az. w. o.) und 13.02.2020 (Az. w. o.).

2. Tagebau:

- Entstehende Abraum- und Basaltböschungen sind standsicher anzulegen, damit Böschungsrutschungen und die damit verbundenen Gefahren verhindert werden. Ggf. ist dies durch die Anlage von Bermen zu gewährleisten.
- Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hessenArchäologie, Schloss Biebrich, 65203 Wiesbaden oder der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- Bei Inanspruchnahme eines neuen Abbauabschnittes muss die Abbauführung so gestaltet werden, dass die vorangegangenen Bereiche nach ihrem vollständigen Abbau wieder rekultiviert werden können.

3. Anlagenbezogener Gewässerschutz:

3.1 Begrenzung der Einleitung in das Gewässer:

Für die Einleitung werden folgende Überwachungswerte (am Ablauf des Absetzbeckens festgelegt:

Abfiltrierbare Stoffe in der Originalprobe (DIN EN 872, Ausgabe März 1996)	100 mg/l
pH-Wert:	6,5 – 8,5
Abflussmenge (bei Trockenwetter)	5,6 l/s

Abflussmenge (bei Starkregenereignissen) 10,4 l/s

Darüber hinaus darf das eingeleitete Abwasser keine Giftstoffe oder sonstige schädliche Bestandteile enthalten, welche das Leben im Gewässer beeinträchtigen können.

Eine Änderung o.g. Überwachungswerte sowie die Festsetzung weiterer Überwachungswerte bleiben vorbehalten, sofern dies aus Sicht des Gewässerschutzes erforderlich wird. Eine Modifizierung des pH-Wertes kann erst erfolgen, wenn der Nachweis erbracht wurde, dass die o.g. Vorgaben im Gewässer auch bei Niedrigwasser eingehalten werden.

Die Überwachungswerte beziehen sich auf die qualifizierte Stichprobe und das beim jeweiligen Parameter angegebene Analysenverfahren. Andere Analysenverfahren können angewandt werden, sofern sie als gleichwertig zu bewerten sind.

Die Überwachungswerte gelten auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten 5 im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Untersuchungen in 4 Fällen die genannten Werte nicht überschreiten und kein Ergebnis die Werte um mehr als 100 v.H. übersteigt. Behördliche Untersuchungen, die länger als 3 Jahre zurückliegen bleiben dabei unberücksichtigt.

3.2 Betrieb der Entwässerungseinrichtungen

Die Abwasseranlagen sind so zu errichten und zu betreiben (Bemessung, Kontrolle, Wartung, Instandhaltung), dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Im Übrigen gelten die allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 60 WHG).

Bei der Fassung, Behandlung und Ableitung der anfallenden Tagebauwässer sind folgende Anforderungen zu beachten:

- Der Zutritt von unverschmutztem Niederschlagswasser in den Tagebau ist durch Tagebauumlaufgräben um die Abbaubereiche mit direktem Anschluss an die Vorflut zu verhindern.
- Sämtliches im Bereich des Tagebaus „Reitelsberg“ anfallende verunreinigte Niederschlagswasser ist durch ein der jeweiligen Abbausituation angepasstes System von Gräben u. Grabentaschen zur Vorsedimentation dem Pumpensumpf im Tagebautiefsten zuzuführen.

- Bei Eintritt des Tagebauwassers in den Pumpensumpf ist durch geeignete technische Einrichtungen sicherzustellen, dass der dort bereits sedimentierte Schlamm nicht aufgewirbelt wird.
- Der Pumpenponton mit der Tagebaupumpe ist so anzuordnen, dass ein Mindestabstand von **1,0 m** zwischen Ansaugöffnung der Pumpe und Schlamm Spiegel niemals unterschritten wird, damit sedimentierter Schlamm nicht aufgewirbelt und ausgetragen wird. Der Abschaltzeitpunkt der Pumpe ist durch geeignete technische Maßnahmen entsprechend einzustellen.
- Die Förderleistung der Pumpe ist im Normalbetrieb bei **Trockenwetter** auf max. **5,6 l/s** (20 m³/h) zu begrenzen.
- Bei stärkeren oder länger andauernden **Niederschlagsereignissen** ist eine Erhöhung der Förderleistung auf max. **10,4 l/s** (37,5 m³/h) zulässig, bis die Ansaugöffnung der Pumpe im Pumpensumpf wieder den Normalzustand (**1,0 m** über Schlammniveau) erreicht hat.
- Der Pumpensumpf ist zu entschlammen, wenn der ordnungsgemäße Betrieb entsprechend den oben genannten Vorgaben nicht mehr sichergestellt werden kann.
- Das Klärbecken ist zu entschlammen, wenn die nutzbare Klärbeckentiefe (Abstand Wasserspiegel – Schlamm Spiegel) weniger als **0,60 m** beträgt, zweckmäßigerweise während einer Trockenperiode.
- Am Ablauf des Absetzbeckens ist zum Zwecke der Überwachbarkeit eine geeignete Probenahmestelle zu installieren, an der neben der Probenahme auch eine Ausliterung der Einleitmenge mittels Eimer möglich ist.
- Die Ableitung des Oberflächenwassers aus dem Tagebau erfolgt überwiegend über offene Entwässerungsgräben. Die Entwässerungsgräben sind so herzustellen, dass eine ordnungsgemäße Ableitung des Oberflächenwassers sichergestellt ist.

3.3 Anpassungsmaßnahmen

Sollte sich im Laufe des Tagebaubetriebes zeigen, dass (z.B. durch Anschnitt von tonhaltigen Horizonten) der vorgegebene Grenzwert für abfiltrierbare Stoffe von 100 mg/l nicht mehr sicher eingehalten werden kann, behält sich die Genehmigungsbehörde die Erteilung weiterer Auflagen zur Optimierung der Niederschlagswasserbehandlung vor.

Dies kann z. Bsp. durch die Reduzierung der Förderleistung aus dem Pumpensumpf, die Errichtung eines schmalen Vor- und Beruhigungsbeckens sowie die Installation einer Ablaufrinne mit Zahnschwelle im Ablaufbereich des Absetzbeckens erreicht werden.

3.4 Vorbeugender Gewässerschutz bei außergewöhnlichen Ereignissen:

Zum vorbeugenden Gewässerschutz ist durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass bei außergewöhnlichen Ereignissen keine wassergefährdenden Stoffe und Flüssigkeiten über die Betriebsentwässerung in ein Gewässer oder ins Erdreich gelangen können.

Der Betreiber hat einen gesamtbetrieblichen Alarm- und Maßnahmenplan anzufertigen, in dem die vorhandenen technischen Einrichtungen und die zu treffenden Maßnahmen dokumentiert werden.

Inhalt und Umfang dieser Unterlagen müssen sich an den betrieblichen Gegebenheiten (Gefährdungspotentiale) orientieren, wobei die Form der Pläne in Eigenverantwortlichkeit des Betreibers gewählt werden kann. Ggf. können schon entsprechend abgefasste Betriebsanweisungen oder die Einbindung in vorhandene, thematisch ähnliche Dokumentationen (z.B. Feuerwehreinsatzpläne, Störfallpläne) ausreichend sein.

Der Alarm- und Maßnahmenplan ist den mit den Maßnahmen zum vorbeugenden Gewässerschutz beauftragten Mitarbeitern bekannt zu machen. Die Mitarbeiter sind regelmäßig zu schulen und in die Handhabung der Einrichtungen und Ausrüstungen einzuweisen.

Außergewöhnliche Ereignisse mit der Folge einer Gefährdung des Gewässers oder des Bodens sind der Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Außergewöhnliche Ereignisse sind z.B. Brandfälle, Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen, bei denen z.B. kontaminiertes Löschwasser, Chemikalien, mit Chemikalien verunreinigtes Niederschlags- oder Löschwasser, unbehandeltes Abwasser usw. freigesetzt wird oder anfällt.

Technische Maßnahmen zum vorbeugenden Gewässerschutz können der Einsatz und die Vorhaltung von Einrichtungen und Ausrüstungen sein wie z.B.

- mobile Geräte und Ausrüstungen zur Verhinderung unzulässiger Ableitungen wie z.B. Kanalblasen, Pumpen, fliegende Leitungen, bewegliche Rückhalteeinrichtungen usw.,
- Einrichtungen zur gezielten Ableitung in Notauffangräume/Rückhaltesysteme.
- Tauchwände innerhalb der Kläreinrichtungen zur Rückhaltung von Leichtflüssigkeiten

- Vorhalten von geeignetem Bindemittel zur Aufnahme von kleineren Mengen wassergefährdender Stoffe

3.5 Eigenüberwachung und Dokumentationen

Der Betrieb und die Eigenüberwachung der für die Einleitungen relevanten Anlagen und Einrichtungen hat nach den Regeln der Technik und so zu erfolgen, dass Abweichungen vom Normalbetrieb zuverlässig und zeitnah erkannt werden und bei möglichen Störungen Verunreinigungen des Ulmbaches und des Untergrundes (Boden und Grundwasser) soweit wie möglich vermieden bzw. unterbunden werden.

Die Unternehmerin hat die Abwasseranlagen und Einleitungen entsprechend den in Ziff. 3.5.1 bis Ziff. 3.5.3 aufgeführten Maßnahmen zu überwachen und die Durchführung der Eigenüberwachung zu dokumentieren.

3.5.1 Eigenüberwachung der Einleitung

Der Mindestumfang für das betriebliche Messprogramm wird wie folgt festgelegt:

Ablauf Absetzbecken:

Abfiltrierbare Stoffe (mg/l) fall	vierteljährlich bei Abwasseranfall
absetzbare Stoffe (ml/l)	monatlich bei Abwasseranfall
pH-Wert:	monatlich bei Abwasseranfall

Die **Abflussmenge** zum Zeitpunkt der Probenahme ist jeweils durch Auslitern zu ermitteln und im Betriebstagebuch zu dokumentieren mit Angabe der Witterungsverhältnisse (Trockenwetter / Regenwetter / Frost / ...)

Die Probenahmezeitpunkte sind so zu wählen, dass alle oben genannten Betriebszustände innerhalb eines Betriebsjahres erfasst werden.

3.5.2 Sonstige Eigenkontroll- und Wartungsarbeiten

- Die Betriebszeiten der Tagebaupumpe sind arbeitstäglich am Betriebsstundenzähler abzulesen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Dabei ist jeweils anzugeben, mit welcher Förderleistung (5,6 l/s oder 10,4 l/s) die Pumpe betrieben wurde.

- Der Schlamm Spiegel des Pumpensumpfes im Bereich des Pumpenpontons ist **vierteljährlich** (bei Bedarf auch häufiger) mittels Sinkscheibe zu bestimmen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- Einmal **jährlich** ist der Schlamm Spiegel im Klärbecken an mehreren Stellen zu kontrollieren und im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- Einrichtungen und Ausrüstungen zur Rückhaltung wassergefährdender Flüssigkeiten sind mindestens 1-mal **jährlich** auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen und entsprechend den Herstellerangaben zu warten.
- Durchgeführte Entschlammungsaktionen des Klärbeckens und des Pumpensumpfes sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

3.5.3 Dokumentation der Eigenüberwachung

Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem die Maßnahmen und Ergebnisse der Eigenüberwachung gemäß Ziff. 3.5.1 und 3.5.2 dokumentiert werden.

Das Betriebstagebuch ist regelmäßig von der Betriebsleitung bzw. einer hierzu beauftragten, verantwortlichen Person zu überprüfen, gegenzuzeichnen und mit den dazugehörigen Unterlagen (z.B. Analysenergebnisse) mindestens 3 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Die Durchführung von Personal-Schulungen zum Verhalten bei Störfällen (siehe Ziffer 4) ist unter Angabe der Schulungsthemen und der Teilnehmer zu dokumentieren. Diese Dokumentationen sind der Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Der Wasserbehörde ist **jährlich** bis zum **31. März** des Folgejahres ein Eigenkontrollbericht auf Basis der Eintragungen im Betriebstagebuch (auch digital geführte Dokumentationen) und unter Verwendung der hierzu eingeführten Formulare vorzulegen.

3.6 Staatliche Überwachung

Die Einleitung des behandelten Tagebauwassers am **Ablauf des Absetzbeckens** kann im Rahmen der staatlichen Wasseraufsicht bis zu **2-mal jährlich** durch die Wasserbehörde auf Kosten des Betreibers unvermutet untersucht werden.

Der Betreiber hat die Kosten der wasserbehördlichen Überwachungen (staatliche Gewässeraufsicht) zu tragen (§ 70 Abs. 2 Satz 1 HWG)

Die Wasserbehörde kann mit den Probenahmen, den örtlich vorzunehmenden Untersuchungen und den Laboruntersuchungen eine gemäß der Eigenkontrollverordnung zugelassene Untersuchungsstelle beauftragen.

Die Untersuchungen umfassen die in diesem Bescheid unter Ziff. 3.5.1 aufgeführten Parameter sowie die zur Beurteilung der Messwerte erforderlichen Untersuchungen. Der Betreiber hat die Untersuchungen zu dulden.

4. Forst:

1. Abweichungen von den genehmigten Eingriffsbereichen sind unzulässig.
2. Der Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahmen (siehe Hinweise) ist der Oberen Forstbehörde des Regierungspräsidiums Gießen (Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Georg-Friedrich-Händel-Straße 3, 35578 Wetzlar), rechtzeitig schriftlich (mind. 3 Wochen vorab) anzuzeigen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Obere Forstbehörde auch einem früheren Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahmen zustimmen.
3. Vor den Fällungs- und Rodungsmaßnahmen (siehe Hinweise) ist das Hessische Forstamt Weilburg, Kampweg 1, 35781 Weilburg rechtzeitig schriftlich (mind. 3 Wochen vorab) zu informieren. Sofern die Obere Forstbehörde des Regierungspräsidiums Gießen (Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Georg-Friedrich-Händel-Straße 3, 35578 Wetzlar) einem früheren Beginn zugestimmt hat, ist das Hessische Forstamt Weilburg unverzüglich über die Zustimmung vor den Fällungs- und Rodungs-, den Erdbau- sowie den sonstigen Baumaßnahmen zu informieren. Einzelheiten zur Ausführung der Maßnahmen (Wegesperrungen, Sicherstellung der geregelten Holzabfuhr, Waldschutz usw.) sind mit dem Forstamt abzustimmen.
4. Die Fällungs- und Rodungsmaßnahmen haben unter der Aufsicht und Kontrolle des Hessischen Forstamtes Weilburg zu erfolgen.
5. Zwischen der Abbauoberkante (verritzte Fläche) und der genehmigten zukünftigen Rodungsgrenze ist ein Mindestsicherheitsabstand von 5 m einzuhalten.

6. Die Rodung erfolgt abschnittsweise. Aus Forstschutzgründen und zur Wahrung der Standsicherheit ist zum jeweiligen nächsten Rodungsabschnitt ein Mindestsicherheitsabstand von 10 m einzuhalten.
7. Die zur Sicherung/Stabilisierung der zukünftig angerissenen Waldbestände erforderlichen waldbaulichen Maßnahmen sind unverzüglich in Angriff zu nehmen. Ziel ist es, diese Waldbestände möglichst bis zur Durchführung der einzelnen Waldrodungen durch Aufbau eines gestuften Waldrandes innerhalb dieser Bestände zu stabilisieren. Die hierzu erforderlichen waldbaulichen Maßnahmen (z.B. Unterpflanzung mit ggf. vorherigem Lichtungshieb) sind mit dem Hessischen Forstamt Weilburg abzustimmen.
8. Die Rodungs- und Umwandlungsflächen sind mindestens 24 Stunden vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme im Gelände einzumessen und bis zum Ende der Baumaßnahmen auszupflocken. Vor Abbau der Verpflockung ist die Zustimmung der Oberen Forstbehörde des Regierungspräsidiums Gießen (Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Georg-Friedrich-Händel-Straße 3, 35578 Wetzlar) einzuholen.
9. Der genehmigte Eingriffsbereich (Rodungsfläche) im Wald ist während der kompletten Rodungsphase, also noch vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme, dauerhaft mit einer geeigneten optischen Barriere zu markieren.

Eine geeignete Barriere ist beispielsweise ein forstliches Hordengatter mit einem Maß pro Horde von Höhe 2,00 m x Länge 4,00 m. Es ist folgende Bauausführung empfehlenswert: Als Grundlage dienen 4 senkrechte unbehandelte (Dach)Latten der Länge von je 2 m. An diesen werden in der Waagerechten 11 unbehandelte (Dach)Latten mit nach oben immer größer werdenden Abständen montiert. Der Zaun wird aus diesen Elementen zusammengesetzt. Um eine hohe Standfestigkeit zu gewährleisten, werden die Zaunelemente im Schnitt alle 2 m seitlich durch Streben abgestützt und alle 4 m im Boden verankert. Um die einzelnen Horden miteinander zu verbinden wird sich doppelt verzinktem Draht bedient. Verschränkungen in Laufrichtung sorgen für zusätzlichen Halt. Um die Wilddurchlässigkeit gewährleisten zu können, sind die waagerechten Dachlatten auf die obersten drei und die unterste zu beschränken. Nur wenn das Hordengatter auch als Wildschutzzaun dienen soll, sind die übrigen waagerechten Dachlatten anzubringen. Die optische Barriere ist vor Beginn der Fällungs- und Rodungsarbeiten zu errichten. Als Arbeitsstreifen darf ein maximal 1 m breiter Bereich vorher freigeschnitten werden. Hiervon abweichende Barrieren sind mit der Oberen Forstbehörde des Regierungspräsidiums Gießen (Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar)

vor Errichtung abzustimmen. Vor Abbau der optischen Barriere ist die Zustimmung der Oberen Forstbehörde einzuholen. Sofern das forstliche Hordengatter in oben dargestellter Bauausführung errichtet wird, darf dieses auch auf der Fläche verrotten. Die Einbringung in die Kulturschutzmaßnahmen ist ebenso möglich.

10. Die vollständige Errichtung der optischen Barriere zur Einhaltung der Eingriffsbereiche ist der Oberen Forstbehörde des Regierungspräsidiums Gießen (Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Georg-Friedrich-Händel-Straße 3, 35578 Wetzlar) vor dem Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahmen schriftlich inklusive Fotodokumentation anzuzeigen. Mit der Oberen Forstbehörde ist abzustimmen, ob ein Abnahmetermin durchzuführen ist.
11. Vorübergehende Rodungsflächen, für die eine anschließende Wiederaufforstung vorgesehen ist, sind vor der Wiederaufforstung von sämtlichen bodenfremden Materialien (insbesondere Schotter, Bauschutt, Verpackungsmitteln, Geovliesen) zu befreien und nach Rücksprache mit der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen in einen bepflanzbaren Zustand zu versetzen. Diese Flächen sind ausreichend tiefenzulockern, mit einer 1,5m mächtigen Schicht an durchwurzelbarem Boden, (davon ca. 0,3 bis 0,5 m zwischengelagerter Oberboden) im Sinne einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft zu versehen und dürfen nur soweit wie unvermeidbar verdichtet werden.
12. Bei der im Zuge der Rekultivierung vorzunehmenden Wiederaufforstung ist die auf Seite 32 der Kurzfassung zur 4. Ergänzung zum gemeinschaftlichen Rahmenbetriebsplan über die Süderweiterung des Betriebsteils Reitelsberg sowie die Nordwestarrondierung des Betriebsteils Beilsteiner Ley beschriebene Variante 1 (konventionelle Aufforstung mit standortheimischen Laubgehölzen (insbesondere Stiel- und Traubeneiche)) nach vorheriger Abstimmung mit der Forstverwaltung auszuführen. Soweit es zu Pflanzenausfällen kommen sollte, ist so lange mit den genehmigten bzw. mit dem Hessischen Forstamt Weilburg vorabgestimmten Gehölzarten nachzupflanzen, bis die Kultur gesichert ist. Soweit erforderlich sind Maßnahmen gegen Wildschäden (z.B. Gatterung) durchzuführen.
13. Der Vollzug der Wiederaufforstung ist der Oberen Forstbehörde unverzüglich nach Beendigung der Maßnahmen anzuzeigen und in geeigneter Form nachzuweisen. Mit der Oberen Forstbehörde ist abzustimmen, ob ein Abnahmetermin durchzuführen ist.
14. Die Genehmigung für die Waldumwandlung ergeht unter der Auflage, dass die Antragstellerin für die nur vorübergehend gerodeten Flächen von zusammen 59.700 m² mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung entgegen der Antragsunterlagen eine Sicherheitsleistung in Höhe von

insgesamt 324.414,86 € (in Worten Dreihundertvierundzwanzigtausendvierhundertvierzehn Euro und sechsundachzig Cent) zugunsten des Landes Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Gießen, leistet.

Die Sicherheitsleistung ist bei der Oberen Forstbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Georg-Friedrich-Händel-Straße 3, 35578 Wetzlar zu hinterlegen.

Die Sicherheitsleistung hat in der Regel durch eine schriftliche, selbstschuldnerische, unbedingte, unbefristete, unwiderrufliche, nicht ordentlich kündbare und auf erstes Anfordern lautende Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtung und Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß der §§ 770, 771 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu erfolgen.

In begründeten Fällen kann nach Zustimmung der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen auch eine andere vergleichbare Sicherheit geleistet werden.

Die Sicherheitsleistung ist vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme und bis zu dem Zeitpunkt zu leisten, an dem die Kultur als gesichert gilt.

5. Walderhaltungsabgabe:

Für die gerodeten Waldflächen wird eine Walderhaltungsabgabe gem. § 12 Abs. 5 HWaldG in Höhe von € 5.520,00 festgesetzt. Der Betrag ist vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme einzuzahlen:

Referenznummer: 895 0736 20 531 5 006

HCC-HMULV Transfer
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN: DE74 5005 0000 0001 0063 03
BIC: HELADEFXXX

Zur haushaltstechnischen Abwicklung ist der Oberen Forstbehörde der Maßnahmenbeginn rechtzeitig, mindestens 3 Wochen vorher, anzuzeigen.

Hinweis:

Im Zuge der zwischenzeitlich erteilten Zulassungen des vorzeitigen Beginns vom 24.09.2015, 19.11.2018 und 13.02.2020 wurde von der Gesamtfläche von 6,67 ha Rodungsgenehmigungen über eine Waldfläche von aktuell 4,2 ha

erteilt. Im letzten Rodungsabschnitt R3 ist somit noch eine Restfläche von 2,47 ha verfügbar, die im Rodungsfenster 2020 / 2021 angegangen werden soll.

6. Natur- und Landschaftsschutz:

1. Nach dem Ergebnis der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung auf der Grundlage der Hessischen Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben (Kompensationsverordnung) vom 1. September 2005 (GVBl. I S. 624), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2018 (GVBl. I S. 652) verbleibt ein Defizit von **254.731 Wertpunkten**. Dies soll durch den Ankauf von Ökopunkten ausgeglichen werden.

Der Ankauf von Ökopunkten – auf Basis der von der Antragstellerin gewählten alten Kompensationsverordnung - ist dem Regierungspräsidium Gießen, Obere Naturschutzbehörde bis spätestens **28.02.2021 nachzuweisen**. Es ist darauf zu achten, dass die durch Ökopunkte bereits bilanzierte Maßnahme entweder im gleichen Bezugsraum wie die Maßnahme liegt, oder ein sonstiger funktionaler Zusammenhang zu den Eingriffen besteht. Dies ist im Vorfeld mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.

2. Die unter den Punkten 7.3.2, 7.3.3, 7.3.4 und 7.3.5 der 4. Ergänzung zum gemeinschaftlichen Rahmenbetriebsplan aufgeführten Maßnahmen zur Konfliktminderung (Maßnahmen K1 – K5), Umsetzung der Rekultivierungsziele (Maßnahmen M1 – M11), Flankierende Maßnahmen bei weiterem Abbau (Maßnahmen M12 – M17) sowie Sonstige Kompensationsmaßnahmen (Maßnahmen M18, M19) sind Bestandteil dieser Genehmigung.
3. Die Maßnahme M1 (Anpflanzung von Hutebäumen) ist unter Angabe des genauen Standortes zu spezifizieren. Es sind mindestens fünf Hutebäume zu pflanzen. Bis spätestens 28.02.2021 sind in Absprache mit der Oberen Naturschutzbehörde geeignete Flächen für die Pflanzungen zu benennen und die Pflanzung ist bis zum 31.10.2021 abzuschließen.
4. Die Maßnahme M4 ist durch die Einbringung von mindestens drei weiteren Hutebäumen zu ergänzen.

5. Um die Rekultivierungsziele sinnvoll umsetzen zu können ist bis spätestens Ende 2020 ein Rekultivierungsausschuss zu gründen bestehend aus Vertretern aus den Bereichen Gemeinde, Betreiber, Forst, Landwirtschaft, Planungsbüro und Naturschutz.
6. Der Rückschnitt und die Entfernung von Gehölzen sind aus Gründen des Artenschutzes nur in der Zeit zwischen dem 30. September und Ende Februar zulässig. Sofern Maßnahmen an Gehölzen außerhalb dieses Zeitraumes vorgesehen sind, muss dies vorher mit der Oberen Naturschutzbehörde abgestimmt werden.
7. Es ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) zur Sicherstellung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Die zur Umsetzung dieser ökologischen Baubegleitung vorgesehene verantwortliche Person mit einem abgeschlossenen Studium der Fachrichtungen Landespflege, Forstwissenschaften, Umweltsicherung, Umweltingenieure oder vergleichbarer Fachrichtungen, ist der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen (Dez. 53.1., Georg-Friedrich-Händelstraße 3, 35578 Wetzlar) vor Baubeginn, das heißt vor Baumfällung in den Erweiterungsbereichen, zu benennen.

Bei der ökologischen Bauüberwachung sind in der Phase der Baumfällarbeiten und bei den Erdarbeiten tägliche Kontrollen zur Sicherstellung der Einhaltung des Eingriffsbereiches durchzuführen. Danach genügen in der Regel Stichproben (anlassbezogen und sonst 1x wöchentlich) und eine Einweisung der Bauarbeiter. Eine tägliche Anwesenheit der verantwortlichen Person ist nach den Rodungs- und Erdarbeiten nicht erforderlich.

Die ökologische Baubegleitung fertigt vor jeder Flächeninanspruchnahme einen Bericht inklusive Fotos über die Beschaffenheit und gefundenen Arten (siehe artenschutzrechtliche Nebenbestimmungen) an. Die ÖBB fertigt zunächst Wochenberichte an (in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde später monatlich bzw. jährlich), die der Oberen Naturschutzbehörde (Dez. 53.1., Georg-Friedrich-Händelstraße 3, 35578 Wetzlar) unverzüglich nach Erstellung vorzulegen sind.

Die Feststellung von Mängeln oder Abweichungen von der Planung sind der Oberen Naturschutzbehörde, (Dez. 53.1., Georg-Friedrich-Händelstraße 3, 35578 Wetzlar) unverzüglich anzuzeigen.
8. Jeweils **vor Beginn** einer neuen Abbauphase ist eine Bestandsuntersuchung der FFH-Anhang-Arten und der nach Bundesartenschutzverordnung streng geschützte Arten mit einer Kartierung des jeweiligen

Abbauabschnittes durchzuführen und der Oberen Naturschutzbehörde vorzulegen.

9. Sollte sich bei den begleitenden Untersuchungen herausstellen, dass z.B. ein Brutareal einer geschützten Art betroffen wird, ist sofort die Obere Naturschutzbehörde zu informieren, damit Schutzmaßnahmen für die Population ergriffen werden können.
Baumhöhlen und andere potenzielle Winterquartiere für Fledermäuse sind vor der Fällung/Zerstörung auf Besatz von Fledermäusen hin zu überprüfen.
Bei einem Positivnachweis (Nachweis eines Fledermausbesatzes) ist die Fällung/Zerstörung des betroffenen Baumes/Quartieres zu unterlassen. In einem solchen Fall ist die weitere Vorgehensweise mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.
Bei einem Negativnachweis (kein Nachweise eines Fledermausbesatzes) ist der Baum/Quartier unverzüglich zu fällen/entfernen (sofern dies in der Zeit vom 01.10. - 28.02. erfolgt) oder, sofern die Erweiterung erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann, die Höhle direkt nach der Kontrolle so zu verschließen, dass keine Tiere mehr einfliegen können, eventuell übersehene Tiere jedoch noch entkommen können.
Die Methode ist mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.
Maximal eine Woche vor Baumfällung sind die Verschlussmaßnahmen auf ihre Funktionalität hin zu überprüfen. Werden Fledermausindividuen vorgefunden, ist die Fällung des betroffenen Baumes und davon ausgehend in einem Puffer von 20 m zu unterlassen. Die weitere Vorgehensweise ist mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.

7. Sicherheitsleistung:

- Für die im Rahmenbetriebsplan erfasste Fläche ist zur Gewährleistung der durchzuführenden Gestaltungs- und Rekultivierungsmaßnahmen nach § 56 Abs. 2 Bundesberggesetz eine Sicherheitsleistung in Höhe von

12.000,-€ pro ha

in Anspruch genommener Landfläche zu erbringen.

Die Sicherheitsleistung hat vorzugsweise durch eine schriftliche, selbstschuldnerische, unbedingte, unbefristete, unwiderrufliche, nicht ordentlich kündbare und auf erstes Anfordern lautende Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtung und Aufrechnung sowie

der Vorausklage gemäß der §§ 770, 771 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zugunsten des Landes Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Gießen zu erfolgen. In begründeten Fällen kann auch eine andere gleichwertige Sicherheit zugunsten des Landes Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Gießen, geleistet werden.

Die hinterlegte Sicherheitsleistung ist entsprechend dem Abbaufortschritt mit jeder neuen Hauptbetriebsplanzulassung nach Maßgabe der vorliegenden Bestimmungen zu überprüfen und um den Betrag anzupassen, der sich aus der bis zu diesem Zeitpunkt in Anspruch genommenen Tagebaufläche ergibt.

Die Anpassung der Sicherheitsleistung ist dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV/Umwelt, Dezernat 44.1 – Bergaufsicht jeweils nachzuweisen.

Bereits geleistete Sicherheiten sowie die parallele Durchführung von Rekultivierungsmaßnahmen innerhalb der Betriebsbereiche „Beilsteiner Ley“ und „Reitelsberg“ während der Gewinnungsarbeiten können auf die Höhe der jeweils zu erbringenden Sicherheitsleistung angerechnet werden.

VI. Hinweise:

1. Bergaufsicht:

- Der Tagebaubetrieb darf erst nach Zulassung des gemäß § 52 Abs. 1 BBergG erforderlichen Hauptbetriebsplans errichtet und geführt werden. Dieser ist mir rechtzeitig vorher in genehmigungsfähiger Form zur Zulassung vorzulegen.
- Gemäß § 63 BBergG ist für den Gewinnungsbetrieb inklusive der zugehörigen Betriebsflächen ein markscheiderisches Risswerk zu führen. Die Nachtragsfrist für das Grubenbild beträgt gemäß Markscheider-Bergverordnung (MarkschBergV) vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 2631) geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2093) **4 Jahre**.
- Eine Beendigung der Bergaufsicht für den Gesamtbetrieb oder von einzelnen Tagebau-Teilflächen kann erst nach Durchführung eines zugelassenen Abschlussbetriebsplanes gemäß § 53 BBergG erfolgen.

2. Grundwasserschutz / Wasserversorgung:

Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.

In der Nähe befinden sich Wasserschutzgebiete der Trinkwassergewinnung Heiligenborn, der Gemeinde Driedorf, sowie der Ortsteile Guntersdorf und Merkenbach der Stadt Herborn.

In weiterer Entfernung befinden sich Wasserschutzgebiete für die Trinkwassergewinnung der Ortsteile Fleisbach (Gemeinde Sinn) und Greifenstein (Gemeinde Greifenstein)

Gemäß HLNUG Gutachten vom Oktober 2014 wurde bei der Erkundung der Lagerstätte kein Grundwasser angetroffen. Auswirkungen des geplanten Abbaus auf die umliegende Trinkwassergewinnung werden als unwahrscheinlich angesehen.

3. Anlagenbezogener Gewässerschutz:

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind nach § 62 Abs. 1 WHG so zu errichten und zu betreiben, dass eine Verunreinigung der Gewässer (hierzu zählt auch das Grundwasser) oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Auf die Anlagenverordnung (AwSV) in der jeweils gültigen Fassung wird hingewiesen.

Anlagenbetreiber sind verpflichtet, eigenverantwortlich ihre Anlagen bzgl. der bestehenden Anforderungen zu überprüfen und die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung der Anforderungen zu treffen.

Die Einleitung von sonstigem, in den Unterlagen nicht dargestelltem Abwasser ist nicht Gegenstand der wasserrechtlichen Erlaubnis. Dies gilt auch für die Einleitung von Niederschlagswasser, welches bei außergewöhnlichen Ereignissen verunreinigt wird.

Hierzu bedarf es zur Festlegung der möglichen Entsorgungswege in der Regel einer vorherigen Bewertung und u.U. auch einer vorherigen Behandlung. In solchen Fällen ist die Vorgehensweise im Einzelfall mit der Wasserbehörde abzustimmen.

Die Wasserrechtliche Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn

- a) die der Gewässerbenutzung dienenden Anlagen nicht oder nicht ordnungsgemäß vor Beginn der Gewässerbenutzung erstellt werden, oder

- b) schwer oder wiederholt gegen die Bedingungen und Auflagen des Erlaubnisbescheides verstoßen wird, oder
- c) die gesetzlichen Grundlagen, Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft oder Verwaltungsvorschriften des Bundes geändert oder ergänzt werden, oder
- d) dies aus gewässergütewirtschaftlichen Gründen erforderlich wird.

4. Forst:

1. Gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 2 Hess. Waldgesetz handelt ordnungswidrig, wer ohne Genehmigung Wald umwandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 € geahndet werden.
2. Gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 8 Hess. Waldgesetz handelt ordnungswidrig, wer einer Auflage bzgl. der Wiederaufforstung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.
3. Für die Benutzung von Waldwegen (Befahrung, nicht Ausbau) ist die Zustimmung der jeweiligen Waldbesitzerin/des jeweiligen Waldbesitzers nach § 15 Abs. 5 Nr. 1 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) einzuholen.
4. Definition der Zeiträume (Maßnahmenbeginn) aus forstlicher Sicht:
 - a. „Beginn der (Baum)Fällungsmaßnahme“ umfasst die Maßnahmen vom ersten Fällen der Bäume (motormanuell, teilmechanisiert, vollmechanisiert) bis zum Räumen der Fläche von liegendem Holz ohne Stockrodung.
 - b. „Beginn der Rodungsmaßnahme“ umfasst die Maßnahmen vom ersten Fällen der Bäume (motormanuell, teilmechanisiert, vollmechanisiert) über das Räumen der Fläche von liegendem Holz bis zum Abschluss der Stockrodung (Fräßen, Mulchen, Ziehen per Raupe). Für den Fall, dass die Stockrodung zeitlich getrennt zu der (Baum)Fällungsmaßnahme stattfindet ist die Rodungsmaßnahme (Stockrodung) separat anzuzeigen.
 - c. „Beginn der Erdbaumaßnahmen“ umfasst die Maßnahmen der Erdbewegungen / Geländemanipulation im Anschluss an die Stockrodung (Rodungsmaßnahme).

VII. Begründung

A. Gegenstand und Ablauf des Verfahrens

Die Herhof Basalt- und Diabaswerk GmbH mit Sitz in Solms (im folgenden Antragstellerin genannt) betreibt im Bundesland Hessen im Regierungsbezirk Gießen, Lahn-Dill-Kreis, Gemeinde Greifenstein, Gemarkungen Beilstein und Rodenberg die Basalttagebaue Beilsteiner Ley und Reitelsberg. Für beide Tagebaue und den benachbarten Tontagebau Hermann der Sibelco Deutschland GmbH existiert seit 1997 ein gemeinschaftlicher Rahmenbetriebsplan, für den zuletzt die 3. Ergänzung zugelassen wurde.

Der seit vielen Jahrzehnten bestehende Tagebaukomplex Beilsteiner Ley (Basalt) und Hermann (Ton) liegt unmittelbar nördlich der Ortschaft Beilstein in der gleichnamigen Gemarkung. Etwa 1 km nördlich davon und über eine Werksstraße angebunden befindet sich der Betriebsteil Reitelsberg in der Gemarkung Rodenberg, wo seit 2007 Basalt abgebaut wird.

Der in Beilstein und am Reitelsberg gewonnene Basalt stellt u. a. das Ausgangsprodukt für die Herstellung von Steinwolle-Produkten dar. Die von hieraus belieferten Industriestandorte liegen im Ruhrgebiet bzw. in Holland. Die Basaltlagerstätte hat daher überregionale Bedeutung.

Zur Aufrechterhaltung der Gesteinsgewinnung und damit zur Erfüllung von langfristigen Lieferverträgen ist die vorliegende 4. Ergänzung zum gemeinschaftlichen Rahmenbetriebsplan zur Erweiterung des in einigen Jahren erschöpften Tagebaus am Reitelsberg notwendig. Außerdem besteht im Betriebsteil Beilsteiner Ley noch die Möglichkeit, den Basalt im Bereich der mittlerweile verlegten Landesstraße L 3046 zu gewinnen (Restgewinnung).

Die Nordwestarrondierung Beilsteiner Ley hat einen Umfang von 0,36 ha Abbaufäche ab der bisher genehmigten Abbaugrenze. Der gemeinschaftliche Rahmenbetriebsplan soll dort um 1,07 ha erweitert werden und schließt dabei Grundstücke ein, die jeweils nur zu Teilflächen beansprucht werden.

Die beantragte Süderweiterung Reitelsberg hat einen Flächenbedarf von 6,34 ha Abbaufäche ab der bisher genehmigten Abbaugrenze. Der gemeinsame Rahmenbetriebsplan soll dort um 6,67 ha erweitert werden. Die einzuhaltenen Sicherheitsabstände sind darin enthalten. Auf der ausgewiesenen Abbaufäche werden ausgehend vom Zeitpunkt der Genehmigung bis zum Erreichen des Abbauendstandes etwa 6,6 Mio. t verkaufsfähiger Basalt gefördert. Dies entspricht einer Rohförderung von ca. 2,5 Mio. fm³ (Fest-Kubikmeter).

Bei einer durchschnittlichen Jahresproduktionsmenge von 350.000 t ergibt sich ein Abbauezeitraum von ca. 20 Jahren.

Der Basalttagebau Beilsteiner Ley wird derzeit bis auf das Niveau 418 m ü. NN abgebaut. Das mittels Bohrung und Sprengung gewonnene Material wird in einen stationären Vorbrecher aufgegeben und in einer stationären Aufbereitungsanlage weiterverarbeitet. Im Nordwesten des Tagebaus Beilsteiner Ley ist die Restgewinnung von Basalt in unmittelbarem Anschluss an den bestehenden Tagebau in Form einer Arrondierung vorgesehen, welche dort aufgrund der Verlegung der L 3046 möglich geworden ist. Die Planung sieht vor, den bestehenden Abbau mit dem vorhandenen Sohlensystem in die Restgewinnungsfläche zu verlagern und den Bereich nach der Gewinnung des dort anstehenden Basalts zu verfüllen, wobei das ursprüngliche Gelände wiederhergestellt werden soll. Die Wiedernutzbarmachung sieht dort eine Sukzessionsfläche als Puffer zu der auf der Verfülloberfläche genehmigten Wiederbewaldung vor. Die verbleibenden Grünlandflächen auf den teilweise beanspruchten Grundstücken sollen aufgeforstet werden (notwendige Ersatzaufforstung).

Die Süderweiterung des Betriebsteils Reitelsberg soll an den dortigen Basaltabbau anschließen und sich über 3 Abbauphasen entwickeln, für die ein Zeitraum von insgesamt ca. 20 Jahren prognostiziert wird. Die vollständige Gewinnung der deckenförmig ausgebildeten Basaltlagerstätte erfordert ein Abteufen des Tagebaus über drei Gewinnungssohlen bis auf das Niveau der geplanten Tiefsohle von ca. 480 m ü. NN. Die bestehende Topographie umfasst im Bereich der Erweiterungsfläche einen bis auf 523 m ü. NN ansteigenden bewaldeten Hügelrücken, der nach Südosten bis zur geplanten Abbaugrenze bis auf das Niveau von ca. 500 m ü. NN abfällt. Während des weiteren Abbaus entsteht dort ein bis zu ca. 40 m tiefes Loch. Im Rahmen der Wiedernutzbarmachung ist eine Teilverfüllung des Tagebaus entsprechend der bisherigen Genehmigung vorgesehen. Im Süden, d. h. im Bereich der hier neu beantragten Erweiterungsfläche verbleibt ein ca. 20 m tiefes Restloch, das aus heutiger Sicht nicht verfüllt werden kann.

Raumordnung:

Der Betriebsteil Beilsteiner Ley ist als Vorrangfläche für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Bestand bis 10 ha ausgewiesen. Durch die geplante Nordwestarrondierung in einem Umfang von ca. 0,36 ha ändert sich an dieser Vorgabe nichts, da die Abbaufäche unter 10 ha bleibt.

Der Betriebsteil Reitelsberg ist als Vorrangfläche für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Bestand bis 10 ha ausgewiesen (Buchstabensymbol ohne

Abgrenzung der Abbaufäche). Die genehmigte Fläche (ca. 6,94 ha) und die geplante Süderweiterung (ca. 6,34 ha) ergeben zusammen ca. 13,28 ha. Die hierdurch bedingten Abweichungen von den Zielausweisungen des Regionalplans werden in Kap. 8 der Antragsunterlagen näher dargestellt und erläutert. Dies ermöglicht eine raumordnerische Bewertung des Vorhabens durch die Landesplanungsbehörde.

Im Rahmen der 21. Sitzung der Regionalversammlung Mittelhessen am 11.06.2015 im Regierungspräsidium Gießen wurde der im Rahmen der bergrechtlichen Planfeststellung zu erteilenden Abweichungszulassung von den Zielen des Raumordnungsplanes Mittelhessen 2010 für die Erweiterung des Tagebaus „Beilsteiner Ley“ einstimmig zugestimmt.

In Rahmen des derzeitig laufenden Verfahrens zur Neuaufstellung des Regionalplanes Mittelhessen wurden die Erweiterungsflächen bereits als „Bestand“ gekennzeichnet, da die Zulassungsvoraussetzungen des Rahmenbetriebsplanes bereits erfüllt waren.

Im Sinne des Bauplanungsrechts sind die geplanten Erweiterungsflächen des Basalttagebaus „Reitelsberg“ sowie die geplante Nordwestarrondierung des Basalttagebaus „Beilsteiner Ley“ als so genanntes privilegiertes Vorhaben im Außenbereich einzuordnen (§ 35 Abs. 1 BauGB). Die Erweiterung des Abbaus ist in dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Greifenstein nicht berücksichtigt, entgegenstehende Planaussagen gibt es hier jedoch auch nicht.

Am 16.05.2013 wurden in Greifenstein-Beilstein, Herborner Straße 47, mit den Antragstellern unter Hinzuziehung von Fachbehörden auf der Grundlage des Verlangens gemäß § 52 Abs. 2a Satz 2 BBergG Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sowie sonstige für die Durchführung dieser Prüfung erheblichen Fragen erörtert (sog. Scoping-Termin).

Grundlage für den Scoping-Termin war die mit Mail vom 18.04.2013 verteilte Tischvorlage des Planungsbüros Müller-Lewinski. Die Tischvorlage zeigte die entsprechenden Erweiterungsbereiche samt Flächengrößen auf und gab den Untersuchungsrahmen für die UVP vor.

Mit Datum vom 19.02.2015 (Antrag) legte die Antragstellerin die „4. Ergänzung zum gemeinschaftlichen Rahmenbetriebsplan über die Süderweiterung des Betriebsteils „Reitelsberg“ und sowie die Nordwestarrondierung des Betriebsteils „Beilsteiner Ley“ vom 17.02.2015 vor und beantragte dessen Zulassung. Gleichzeitig wurde wegen der begrenzten Lagerstättenvorräte im Bereich des bestehenden Tagebaus „Beilsteiner Ley“ eine ca. 2 ha große Teilfläche der vorzeitige Beginn für die Ausführung des Vorhabens gemäß § 57b BBergG beantragt.

Eine Erklärung hinsichtlich der erforderlichen Voraussetzungen gemäß § 57b Abs. 1 BBergG zur Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde dem Antrag beigefügt.

Der Rahmenbetriebsplan wurde vorgeprüft und mit Schreiben vom 13. März 2015 den Behörden und Stellen, deren Belange und Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden gemäß § 73 Abs. 2 HVwVfG zur Stellungnahme zugesandt. Folgende Stellen wurden beteiligt:

- das Regierungspräsidium Gießen als
 - Obere Naturschutzbehörde
 - Obere Forstbehörde
 - Obere Wasserbehörde
 - Obere Landwirtschaftsbehörde
 - Obere Bau- und Verkehrsbehörde
 - Obere Landesplanungsbehörde
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), Wiesbaden
- Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Wiesbaden
- Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
- Gemeindevorstand der Gemeinde Greifenstein
- Gemeindevorstand der Gemeinde Driedorf
- Forstamt Weilburg
- Stadtwerke Herborn GmbH
- Wehrbereichsverwaltung West, Wiesbaden

Die Bitte um Stellungnahme, soweit durch das Vorhaben ihre satzungsgemäßen Aufgabenbereiche berührt werden, wurde unter Setzung einer Frist versandt. Die Fristsetzung erfolgte gesondert für die Prüfung auf Vollständigkeit, zur Prüfung auf Zulässigkeit des vorzeitigen Beginns sowie die Forderung nach Erweiterung der Planungsunterlagen bzw. Forderung nach ergänzenden Betrachtungen.

In den Antragsunterlagen wurde mit der Anlage 4.2. eine hydrogeologische Stellungnahme mit Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Bereich Reitelsberg in einen Graben vorgelegt.

Da dieser Antrag nicht den Anforderungen der Oberen Wasserbehörde meines Hauses entsprach bzw. eine aktive Absetzeinrichtung mit den entsprechenden Berechnungsgrundlagen erforderlich wurde, erfolgte mit Nachtrag vom 30.09.2016 die Vorlage eines neuen Antrages zur Erlaubnis für die Direkteinleitung von Oberflächenwasser nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz.

Den Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Stellen ließen sich keine entscheidungserheblichen Einwände, Bedenken oder Forderungen entnehmen. Die im Rahmen der abgegebenen Stellungnahmen vorgeschlagenen Auflagen und Hinweise waren kollisionsfrei und wurden vollständig in den Planfeststellungsbeschluss übernommen.

Da die Voraussetzungen vorlagen und zudem seitens der Verfahrensbeteiligten keine Bedenken gegen den vorzeitigen Beginn geäußert wurden, konnte – nachdem die Antragstellerin mit Antrag vom 19.02.2015 die erforderliche (Rückbau-) Erklärung nach § 57 b Abs. 1 Nr. 4 BBergG abgegeben hatte – der beantragte vorzeitige Beginn mit Bescheid vom 24.09.2015 zugelassen werden.

Auf Veranlassung des Regierungspräsidiums Gießen lagen die vollständigen Planunterlagen in den Geschäftsräumen der Gemeindeverwaltungen Driedorf und Greifenstein in der Zeit vom 18.11.2016 bis 19.12.2016 während der allgemeinen Dienststunden zur allgemeinen Einsicht aus. Zeiten und Ort der Auslegung wurden rechtzeitig vorher (eine Woche) ortsüblich in den „Greifensteiner Nachrichten“ als amtlichem Mitteilungsblatt der Gemeinde Greifenstein sowie im „Mitteilungsblatt für die Gemeinde Driedorf“ bekannt gemacht. Die Bekanntmachung entsprach den Anforderungen des § 73 Abs. 5 HVwVfG.

Innerhalb der nach § 73 Abs. 4 HVwVfG mit Ablauf der auf den 09.01.2017 festgesetzten Einwendungsfrist wurden keine Einwendungen gegen den Plan erhoben. Gemäß § 73 Abs. 6 i.V.m. § 67 HVwVfG wurde auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet. Die Einwendungsfrist wurde wegen der Weihnachtsfeiertage sowie dem Jahreswechsel 2016/2017 von zwei auf drei Wochen verlängert.

Mit Antrag vom 20.12.2017 beantragte die Firma Herhof Basalt- und Diabas-Werk GmbH die Zulassung des erweiterten vorzeitigen Beginns hinsichtlich des zweiten Rodungsabschnittes in der Größenordnung von ca. 1 ha, da sonst der erhebliche Nachteil eintreten würde, dass die Fa. neben der Einstellung der Produktion von Gesteinsprodukten für die Bauindustrie ihre Lieferverpflichtungen als alleiniger Lieferant der Fa. Rockwool nicht mehr einhalten kann. Mit dem Antrag auf erweiterten vorzeitigen Beginn legte die Antragstellerin eine Erklärung vor, in der sie sich verpflichtete, alle bis zur Entscheidung durch die Ausführung des Vorhabens verursachten Schäden zu ersetzen und, falls das Vorhaben nicht planfestgestellt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Der Antrag auf den vorzeitigen Beginn (Rodung, Entnahme von Abraum sowie Gesteinsgewinnung) basierte auf Anlage 2.2 und 4.1a sowie dem Erläuterungsbericht Kap. 12.1 der Antragsunterlagen in Verbindung mit einer Zusammenstellung der relevanten Unterlagen des Büros Müller-Lewinski vom 05.11.2018.

Die Zulassung vom 19.11.2018 erging im Benehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde und beinhaltete die naturschutzfachliche Eingriffsgenehmigung nach § 17 BNatschG sowie die forstrechtliche Rodungs- und Waldumwandlungsgenehmigung gemäß § 12 Abs. 2 Hessisches Waldgesetz.

Da das Planfeststellungsverfahren nahezu abgeschlossen werden konnte, jedoch sich zwischenzeitlich der sehr dringende Bedarf der Inangriffnahme mit den oben genannten Bestandteilen einer dritten Teilfläche ergab bzw. das zulässige zeitliche „Rodungsfenster“ zum Ende des Monats Februar 2020 fast erreicht wurde, musste der vorzeitige Beginn für eine dritte Fläche beantragt werden.

Dieser Antrag wurde vorabgestimmt, am 10.02.2020 eingereicht und umfasste eine weitere Teilfläche von ca. 1,2 ha. Neben der naturschutzfachlichen Eingriffs- und forstfachlichen Rodungs- und Waldumwandlungsgenehmigung wurden für beiden Bereiche eine Sicherheitsleistung gefordert. Darüber hinaus wurde wegen der Eilbedürftigkeit der Waldrodung hierfür der Sofortvollzug angeordnet.

Die Zulassung hierfür erging mit Datum vom 13.02.2020.

Nachdem die vorgenannten Zulassungen des vorzeitigen Beginns ausgesprochen wurden, legte die Antragstellerin sofort eine Ergänzung zum aktuellen Hauptbetriebsplan vor, da ohne eine Hauptbetriebsplanzulassung für die Bereiche eine Inangriffnahme (Errichtung und Führung eines Betriebes) durch die Unternehmerin nach den Vorgaben des § 52 Abs. 1 BBergG nicht möglich gewesen wäre.

Im Rahmen der Anforderung einer aktualisierten forstfachlichen Stellungnahme wurden ergänzende Unterlagen von der Oberen Forstbehörde von der Antragstellerin angefordert, da im Hinblick auf den o.g. Verfahrensablauf mit den zwischenzeitlich ergangenen Zulassungen des vorzeitigen Beginns, insbesondere jedoch vor dem Hintergrund einer geänderten forstlichen Bilanzierung die fachliche Situation neu zu bewerten war. Die abschließende forstfachliche Stellungnahme erging mit Datum vom 01.09.2020.

Oberflächenwasser:

Außerhalb des Tagebaus Beilsteiner Ley fließt das Oberflächenwasser dem Ulmbach, einem Nebenfluss der Lahn zu. Für den Tagebau existiert eine wasserrechtliche Erlaubnis der unteren Wasserbehörde vom 05.06.1991, in

der u. a. die Einleitung von Oberflächenwasser aus dem Tagebau in einen Sammelteich zur Aufrechterhaltung von dessen Funktion als Feuchtbiotop geregelt ist.

Der Abstand zu dem tangierenden Fließgewässer, welches westlich (außerhalb) der Nordwestarrondierung Beilsteiner Ley randlich durch den rekultivierten Tontagebau Hermann verläuft, beträgt mindestens 12 bis 15 m. Die geringfügige Tagebauerweiterung in diesem Bereich hat keinen Einfluss auf die Abflussverhältnisse dieses Gewässers.

Im Betriebsteil Reitelsberg fließt das Oberflächenwasser außerhalb des Tagebaus in nordwestlicher Richtung dem Rehbach, einem Nebenfluss der Dill, zu. Im Süden und Südosten entwässert das Gelände in den Ulmbach, wobei ein kleiner Teil dieses Oberflächenwassers der Endseifer Wiese zugutekommt. Aufgrund der Hydrogeologischen Verhältnisse im Bereich des vorhandenen Tagebauaufschlusses und im Bereich der geplanten Tagebauerweiterung Reitelsberg versickert während der Betriebsphase das Niederschlagswasser auf der gesamten offenen Fläche in den tieferen Untergrund, sofern nur wenig Niederschlag fällt.

Während anhaltend feuchter Witterung und nach Starkniederschlägen sammelt sich Tageswasser auf der Tiefsohle des Tagebaus und muss kurzzeitig in den Wegseitengraben der Tagebauzufahrt gepumpt werden, von wo es über einen namenlosen Vorfluter dem Ulmbach zufließt. Hierfür wurde mit den ursprünglichen Antragsunterlagen ein Wasserrecht beantragt – dieser Antrag wurde mit Nachtrag vom 30.09.2016 aktualisiert bzw. ergänzt.

Im Rahmen einer Vorabstimmung zum Zulassungsbescheid wurde seitens der Antragstellerin mit Schreiben vom 14.12.2020 vorgetragen, dass es auf Grund des gesteinstypischen Chemismus bei Basalten und Diabasen ggf. schwierig sein kann, den vorgegebenen pH-Wert von 8,5 am Ablauf des Absetzbeckens einzuhalten. Die firmenseitig gelieferte Begründung für die höheren pH-Werte ist schlüssig. Dennoch stellt nach Rückäußerung der Oberen Wasserbehörde eine Erhöhung des pH-Wertes auf z.B. 9,5 u.a. über das NH_4/NH_3 -Gleichgewicht ein potenzielles Risiko für das Gewässer dar. Es ist daher von Bedeutung, welcher pH-Wert sich in diesem Fall in dem Vorfluter bei Niedrigwasser einstellt. Da dort der Bereich zwischen pH 6,5 und 8,5 sicher eingehalten werden muss, sind entsprechende zusätzliche pH-Messungen im weiteren Verlauf des Vorfluters z.B. im Rahmen eines Monitorings mit Beginn der Ableitung erforderlich. Nachdem das Verhalten des pH-Wertes im Gewässer beurteilt werden kann, ist eine Entscheidung über eine Modifizierung dieses Parameters am Ablauf des Tagebaus möglich.

Von der geplanten Süderweiterung des Tagebaus Reitelsberg sind bei Einhaltung der wasserrechtlichen Vorgaben voraussichtlich keine nachhaltigen oder

erheblichen Auswirkungen auf das Grund- und Oberflächenwasser zu erwarten. Durch das begleitende Monitoring lassen sich ggf. auftretende Veränderungen des Grundwassers bzw. der Abflusssituation im Bereich der Endseifer Wiesen (FFH-Gebiet Ulmbachtal) rechtzeitig erkennen und nachhaltige oder erhebliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt vermeiden. Mögliche Maßnahmen sind in Anlage 4.2 aufgezeigt.

Geschützte Flächen:

Im Nahbereich des Vorhabens befinden sich folgende Natura 2000-Gebiete:

- 5314-450 Vogelschutzgebiet Hoher Westerwald
- 5315-304 FFH-Gebiet Rehbachtal
- 5315-305 FFH-Gebiet Ulmbachtal (Endseifer Wiesen)
- 5315-306 FFH-Gebiet Fleisbachtal

Die geplante Erweiterungsfläche des Tagebaus und das genehmigte Betriebs- und Abbaugelände liegen außerhalb von ausgewiesenen Schutzzonen von Trink- und Heilquellenschutzgebieten. Die folgenden Trinkwasserschutzgebiete sind dem Vorhabensgebiet am nächsten gelegen:

- 532-052 WSG Heiligenborn
- 532-181 WSG Helgegraben

Da das Plangebiet außerhalb von Wasserschutzgebieten liegt und gemäß HLNUG-Gutachten vom Oktober 2014 bei der Erkundung der Lagerstätte kein Grundwasser angetroffen wurde, werden Auswirkungen des Abbaus auf die umliegende Trinkwassergewinnung als unwahrscheinlich angesehen. Auf die Formulierung von Nebenbestimmungen wurde daher von fachlicher Seite verzichtet.

Nach der Zulassung des vorzeitigen Beginns sowie zwei erweiterten Zulassungen des vorzeitigen Beginns wurden wegen der langen Verfahrenslaufzeit sowie der Festlegungen im Rahmen der vorgenannten Zulassungen die Obere Forst- und Naturschutzbehörde meines Hauses um Aktualisierung der ursprünglichen Auflagen und Nebenbestimmungen für den Planfeststellungsbeschluss gebeten. Darüber hinaus war das Ziel, auch forstlich den letzten Rodungsabschnitt zum Ende des laufenden Jahres angehen zu können, womit auch die Rodungs- bzw. Waldumwandlungsgenehmigung im Beschluss mitzuerteilen war.

Die Befristung dieses Planfeststellungsbeschlusses bis zum 30.06.2040 erfolgt unter Bezug auf die Angaben der Antragstellerin zum Abbau und Rekultivierung sowie auf den aktuell feststellbaren schnelleren Abbaufortschritt. Zu diesem Zeitpunkt ist nach gegenwärtiger Erkenntnis ein Abschluss der zugelassenen Maßnahmen zu erwarten und in der Folge ein Abschlussbetriebsplan zur Zulassung vorzulegen. Grundlage für die Festlegung der vorgenannten Frist ist letztlich die Sicherstellung einer geordneten Folgenutzung. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt dennoch eine Fristverlängerung erforderlich sein, kann diese durch die Antragstellerin beantragt werden.

B. Verfahrensrechtliche Bewertung

1. Erfordernis eines bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens

Bei dem Abbau von Basalt im Bereich der Tagebaue „Beilsteiner Ley“ und „Reitelsberg“ handelt es sich um eine dem Geltungsbereich des BBergG unterliegende Tätigkeit (§ 52 i. V. m. § 2 Abs.1 Nr. 1 BBergG). Diese ist daher betriebsplanpflichtig.

Gem. § 74 Abs. 2 UVPG n.F. ist die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach der Fassung des UVPG, die vor dem 16. Mai 2017 galt, zu Ende zu führen, wenn vor diesem Zeitpunkt das Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen in der bis dahin geltenden Fassung des § 5 Abs. 1 UVPG eingeleitet wurde oder die Unterlagen nach § 6 UVPG in der bis dahin geltenden Fassung dieses Gesetzes vorgelegt wurden. Der sog. Scoping-Termin fand bereits am 16.05.2013 statt. Die vollständigen Antragsunterlagen wurden zwischen dem 18.11.2016 und dem 19.12.2016 offengelegt.

Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 UVPG a.F. wird bei bergbaulichen Vorhaben, die in der Anlage 1 aufgeführt sind, die Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 bis 3 UVPG a.F. im Planfeststellungsverfahren nach dem BBergG durchgeführt.

Für dieses Vorhaben war nach § 74 UVPG n.F. i. V. m. § 3 b Abs. 3 UVPG a.F. eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das Vorhaben der Fa. Herhof ist gemäß der bei Antragstellung heranzuziehenden Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) gemäß § 1 Nr.1 b (aa) UVP-pflichtig, da die Größe der beanspruchten Abbaufäche mit den Betriebsteilen „Beilsteiner Ley“, „Reitelsberg“ und „Hermann“ (Fa. Sibelco – Ton) 25 ha erstmals überschreitet.

Ferner besteht für das Vorhaben nach § 1 Nr. 9 UVP-V Bergbau i.V.m. UVPG Anlage 1, Ziffer 17.2.1 aufgrund der Größe der aktuell beantragten

Waldrodungsfläche von 6,67 ha sowie der bereits erfolgten Rodungen von mehr als 10 ha die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP.

Nach § 1 UVP-V Bergbau ist damit zur Zulassung gemäß §§ 52 Abs. 2a Satz 1, 57a ff BBergG ein obligatorischer Rahmenbetriebsplan aufzustellen und für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

2. Materiell-rechtliche Bewertung

Nach Maßgabe der bergrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 55, 48 Abs.2 BBergG und der für die nach § 57a Abs. 4 Satz 1 BBergG eingeschlossenen Entscheidungen geltenden Vorschriften sowie nach Abwägung aller von den Fachbehörden und Stellen abgegebenen Stellungnahmen konnte der Rahmenbetriebsplan unter Berücksichtigung des Ergebnisses der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung planfestgestellt werden.

2.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

2.1.1 Allgemeines

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbständiger Teil des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens und umfasst nach § 1 Nr. 1, § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG a.F. die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Umwelt, wobei unter „Umwelt“ ein Wirkungsgefüge aus Menschen, Tieren und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, einschl. der jeweiligen Wechselwirkungen sowie Kultur- und sonstigen Sachgütern zu verstehen ist.

Das Regierungspräsidium Gießen als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde hatte eine Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vorzunehmen und dafür eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens zu erarbeiten, in der die erforderlichen entscheidungserheblichen Aussagen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen enthalten sind. Gemäß § 57a Abs. 4 S. 3 BBergG a.F. ist in der Begründung der Entscheidung über die Planfeststellung zur Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt die erarbeitete zusammenfassende Darstellung dieser Auswirkungen aufzunehmen.

2.1.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen - UVP

Unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen des bestehenden Vorhabens wurden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, soweit sie direkt oder indirekt mit der Ta-

gebauerweiterung und der Anpassung der Abbauführung sowie dem Rekultivierungskonzept im Zusammenhang stehen, untersucht und die von der Antragstellerin mit der Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemachten Angaben sowie unter Verwertung eigener Erkenntnisse überprüft. Die in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung geschilderten Auswirkungen werden im Wesentlichen als zutreffend anerkannt. Die auch bei ordnungsgemäßer Betriebsführung entstehenden Umweltauswirkungen werden durch die im zugelassenen Rahmenbetriebsplan beschriebenen Schutzmaßnahmen reduziert und minimiert.

Beschreibung des UVP-pflichtigen Vorhabens:

Das mit diesem Planfeststellungsbeschluss zugelassene Vorhaben umfasst die Erweiterung des bestehenden Basaltlavatagebaus „Beilsteiner Ley“, Betriebsteil „Reitelsberg“ im Süden um 6,67 ha, wobei die Basaltvorräte der vollständig mit Wald bestockten Erweiterungsfläche mit der Bezeichnung „Reitelsberg“ gewonnen werden soll. Des Weiteren umfasst die beantragte Nordwestarrondierung des Bereiches „Beilsteiner Ley“ einen Umfang von 0,36 ha Abbaufäche, wobei der Rahmenbetriebsplan dort um 1,07 ha erweitert wird. Diese Flächen schließen direkt an die bestehenden Tagebaue an und es ergibt sich eine gesamte überplante Fläche in der Größe von ca. 26,4 ha.

Das in ca. drei Abbauphasen gegliederte Vorhaben soll die Versorgung der Region mit Basaltrohstoffen bei einer Jahresproduktionsmenge von ca. 350.000 t über einen Zeitraum von ca. 20 Jahren sichern. Die hierbei insgesamt zur Verfügung stehende Menge an verkaufsfähigem Basalt beträgt ca. 6,6 Mio. Tonnen. Dies entspricht einer Rohförderung von ca. 2,5 Mio. Fest-Kubikmeter.

Die im Rahmen der vorliegenden Planung zum Abbau vorgesehene Lagerstätte ist hinsichtlich ihrer Ausdehnung, Lage und Qualität mittels Bohrungen erkundet. Hierbei wurde frühzeitig von der Denkmalschutzbehörde für den östlichen Erweiterungsabschnitt Bedenken angemeldet. Mit Schreiben vom 07.04.2015 teilte die Hessische Denkmalschutzbehörde (hessenARCHÄOLOGIE) mit, dass der Süderweiterung zunächst nicht zugestimmt werden kann, da sich im Hangbereich beidseitig des alten Aufschlusses Reitelsberg und dem anschließenden Hangbereich nach Südwesten folgend Podien und Terrassierungen, vermutlich aus mittelalterlicher Zeitstellung befinden. Diese Strukturen würden deutlich aus einem Lidar-Scan hervorgehen.

Um zu verhindern, dass durch den obertägigen Abbau Kulturdenkmäler im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 des hessischen Denkmalschutzgesetzes zerstört werden, mussten Qualität und Quantität der archäologischen Befunde im Vorfeld der beantragten Abbaumaßnahme überprüft werden.

Unter Beteiligung der hessischen Denkmalschutzbehörde wurden zwischen dem 19.09.2016 und 13.10.2016 durch die Wissenschaftliche Baugrund-Archäologie e.V. Marburg (WiBA) unter der Projektleitung von Prof. Dr. C. Dobiak die oben genannten Strukturen aus dem Lidar-Scan sowie bei einer Begehung (Prospektion) vom März 2016 näher untersucht. Hierzu wurden acht Schnitte (flächenhafte Aufschlussfelder) direkt im Bereich der vermuteten Lage angelegt, fachkundig ausgewertet und dokumentiert. Die Grabungen erfolgten anfänglich händisch und mit zunehmender Tiefe wurde ein Bagger der Betreiberin eingesetzt.

Im Ergebnis wurde seitens des Gutachters festgestellt, dass die archäologische Untersuchung des Erweiterungsabschnittes „Reitelsberg“ ergebnislos geblieben ist. Zwar schränkt die geringe Oberbodenmächtigkeit die Überlieferung etwaiger vorgeschichtlicher Befunde grundsätzlich ein, doch fehlen auch Artefakte als Hinweis auf Siedlungstätigkeiten fast vollständig. Die beobachtete geringe Oberbodenmächtigkeit bzw. der oberflächennah anstehende Basalt ist gemäß der Antragstellerin im gesamten Erweiterungsgebiet zu erwarten, was auch eine Grundlage der beantragten Gewinnungstätigkeit für den vorhandenen Gesteinsrohstoff darstellt.

Von Seiten der Denkmalschutzbehörde wurden keine weitergehenden Untersuchungen gefordert.

2.1.3. Darstellung und Bewertung des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die Schutzgüter:

Mensch:

Die Fortsetzung des Abbaus um weitere ca. 20 Jahre bedeutet die Fortdauer gesetzlich zulässiger Immissionen, die jedoch nicht über das bisherige Maß hinausgehen. Die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte werden eingehalten. Nachhaltige oder erhebliche Auswirkungen auf Siedlungsflächen, Einrichtungen der Erholungsinfrastruktur und die Naherholung sind daher nicht zu erwarten.

Für die geplante Erweiterung des Basalttagebaus Reitelsberg wird insgesamt eine 6,67 ha große Waldfläche schrittweise beansprucht. Der Verlust der forstwirtschaftlichen Bodennutzung lässt sich mittelfristig durch naturnahe Waldentwicklung im Rahmen der Rekultivierung, andersartige Biotopgestaltung mit positiver Wirkung auf den Natur- und Artenschutz sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Ersatzpflanzungen substituieren.

Biotope:

Ein ökologischer Ausgleich der vom Eingriff betroffenen Biotope und Arten ist in qualitativer und quantitativer Hinsicht möglich. Mit dem verbleibenden Tagebau-Restloch kann ein vielfältiger Lebensraumkomplex für wildlebende Tiere und Pflanzen und wichtiger ergänzender Lebensraum für den umgebenden Wald geschaffen werden, der insgesamt zum ökologischen Ausgleich des Vorhabens beiträgt.

Die Rekultivierung erfolgt schrittweise, parallel zum Abbau und der Verfüllung. Sie wird auf Teilflächen erst nach einer 10-jährigen Nachverfüllphase nach dem Beenden der Basaltgewinnung zum Abschluss gebracht werden können. Rekultivierte Teilflächen erfüllen entsprechend dem Rekultivierungsziel bereits ab dem Zeitpunkt ihrer Fertigstellung wichtige Funktionen des Naturschutzes. Diese Flächen vergrößern sich, wie oben dargestellt, sukzessive bis zum Ende des Abbaus.

Bereits während der Abbau- und Betriebsphase wird der Sonderstandort Tagebau wie bisher ökologisch wichtige ergänzende Funktionen für das Biotopgefüge der angrenzenden Wälder und Forste bzw. Gesamtlandschaft erfüllen. Die mit dem Eingriff zweifellos verbundenen Beeinträchtigungen von Biotopen und Arten lassen sich daher – auch ungeachtet notwendiger Kompensationsmaßnahmen – bereits mit sofortiger Wirkung durch neue, für den Naturhaushalt gleichfalls bedeutsame Pionierbiotope und deren Sukzessionsstadien substituieren, auch wenn letztere mit den betroffenen reiferen Lebensräumen funktionell zunächst nicht direkt vergleichbar sind. Die flankierenden Maßnahmen des Naturschutzes während des Abbaus und der anschließenden Verfüllung greifen diese Werte auf.

Mit den definierten Rekultivierungszielen und Maßnahmen in ihrer zeitlichen Abfolge kann einerseits die Neugestaltung der Landschaft im Sinne der Kompensation der Eingriffe erfolgen, andererseits wird die teilweise Selbstregeneration der durch den Tagebau entstehenden Standorte sowie die Aufrechterhaltung bestimmter Pflegemaßnahmen im Sinne des Artenschutzes im Rahmen der Rekultivierung auf großen Arealen ermöglicht.

Artenschutzrechtliche Prüfung:

Entsprechend der Ausführungen des als Anlage 3.3 der Antragsunterlagen beigefügten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags werden die im Planungs- / Untersuchungsgebiet ermittelten besonders oder streng geschützten Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG, die festgestellten Arten der Anhänge II u./o. IV der FFH-Richtlinie sowie die erfassten in der Vogelschutzrichtlinie (RL 2009/147/EG) gelisteten Vogelarten in Bezug auf das Vorhaben diskutiert. Abzuprüfen ist als Artenschutzprüfung im Rahmen des Zulassungsverfahrens:

- ob diese Arten durch das Vorhaben im Sinne des USchadG entsprechend § 19 BNatSchG geschädigt werden (können) und

- ob für diese Arten Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bestehen und im Rahmen des Vorhabens erheblich im Sinne der Gesetzgebung (Erhaltungszustand der lokalen Population) wirksam werden (können).

Für keine der zu prüfenden Arten bzw. deren lokale Populationen (im Sinne des BNatSchG) stellen die beantragten Tagebauerweiterungen - Nordwestarrondierung Beilsteiner Ley und Süderweiterung Reitelsberg - einen – einschließlich getroffener Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen – unvermeidbaren artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG dar.

Damit die artenschutzrechtlichen Belange erfüllt werden können, sind bestimmte Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität erforderlich.

Es stehen sowohl Vermeidungsmaßnahmen als auch Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen Funktionalität zur Verfügung. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen ist nachgewiesen, sodass davon auszugehen ist, dass deren Anwendung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sicher ausschließen kann.

Damit ist eine Gefährdung der vorkommenden besonders geschützten Arten unter Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen und der Ausgleichsmaßnahmen insgesamt nicht zu erwarten oder ist unterhalb einer erheblichen Einstufung.

Schutzgebiete:

Es sind keine Schutzgebiete im Wirkraum des Vorhabens erheblich betroffen.

Boden:

Das Vorhaben führt zu nachhaltigen Verlusten von 6,7 ha natürlich anstehenden Böden, jedoch nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion. Der Ausgleich der Ertragsfunktion erfolgt im Rahmen der Reaktivierung durch die Wiederbewaldung der Verfülloberfläche mit Ersatzfunktionen für den Biotop- und Artenschutz (verbleibende Abraumanschnitte und offene Felsböschungen im Tagebau-Restloch).

Wasser:

Der bis zu 40 m unter das gewachsene Gelände reichende Tagebau hat voraussichtlich keine nachhaltigen oder erheblichen Auswirkungen auf das Grund- u. Oberflächenwasser.

Durch das begleitende Monitoring lassen sich ggf. auftretende Veränderungen des Grundwassers bzw. der Abflusssituation im Bereich der Endseifer

Wiesen rechtzeitig erkennen und nachhaltige oder erhebliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt vermeiden.

Auswirkungen auf Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete können ausgeschlossen werden.

Klima:

Durch die Erweiterung des Tagebaus Reitelsberg entsteht im Vorhabengebiet ein vielfältiges Geländeklima mit wechselnden Extremverhältnissen auf engem Raum, analog den Verhältnissen im bestehenden Tagebau. Nachhaltige oder erhebliche Auswirkungen auf die benachbarten Waldbestände können durch wirksame Abschirmmaßnahmen vermieden werden. Durch die geplante Gehölzentwicklung auf der Innenhalde wird im Rahmen der Re-kultivierung das ehemalige Waldklima wiederhergestellt.

Landschaft:

Mit der geplanten Tagebauerweiterung wird das Landschaftsbild nicht über den Status quo hinaus beeinträchtigt. Aufgrund der weitgehenden Wiederherstellung des ursprünglichen Geländes einschließlich der Flächennutzungen sind keine nachhaltigen oder erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Kultur- und sonstige Sachgüter:

Dem Verdacht auf mögliche Siedlungs- bzw. Kulturreste wurde unter sachkundiger wissenschaftlicher Begleitung nachgegangen. Der Verdacht hat sich nicht bestätigt.

Daher sind keine nachhaltigen oder erheblichen Auswirkungen in Bezug auf Kultur- und sonstige Sachgüter zu erwarten.

Wechselwirkungen:

Es sind keine nachhaltigen oder erheblichen Wechselwirkungen zu erwarten.

Natura 2000 Verträglichkeit des Vorhabens:

Das Vorhaben kann in Bezug auf die nachfolgenden FFH- bzw. Vogelschutzgebiete insgesamt als Natura 2000 verträglich eingestuft werden:

Vogelschutzgebiet 5314-450 „Hoher Westerwald“:

Die meisten der im Vogelschutzgebiet gelisteten Vogelarten sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen. Direkt oder potentiell förderlich ist das Vorhaben für den Uhu. Für keine der gelisteten Vogelarten konnte eine Benachteiligung der Erhaltungsziele festgestellt werden.

FFH-Gebiet 5315-304 „Rehbachtal“ und FFH-Gebiet 5315-306 „Fleisbachtal“:

Aufgrund der Entfernung (ca. 1.000 m) des Vorhabens zum FFH-Gebiet besteht kein funktionaler Zusammenhang über die Standortfaktoren Boden,

Grundwasser, Klima / Luft zu den im Gebiet geschützten Lebensraumtypen und Arten. In Bezug auf den Faktor „Pflanzen und Tiere, Biotop“ lassen sich keine negativen Einflüsse ableiten.

FFH-Gebiet 5315-305 „Umbachtal“ (Endseifer Wiesen):

Aufgrund der Entfernung (ca. 100 m) des Vorhabens zum FFH-Gebiet besteht kein funktionaler Zusammenhang über die Standortfaktoren Boden, Grundwasser, Klima / Luft zu den im Gebiet geschützten Lebensraumtypen und Arten. In Bezug auf den Faktor „Pflanzen und Tiere, Biotop“ lassen sich keine negativen Einflüsse ableiten. Das durch die Abgrabung ggf. fehlende Oberflächenwasser, welches sich als Tageswasser im Tagebau sammelt, soll in Richtung Endseifer Wiesen abgeschlagen werden und geht diesem Feuchtgebiet somit nicht verloren.

Waldrodung und Wiederbewaldung:

Für die geplante Erweiterung des Basalttagebaus Reitelsberg in südlicher Richtung wird insgesamt eine 6,67 ha große Fläche mit forstlich überformtem, ökologisch teilweise wertvollem Laubwald (bes. Buchen-Mischbestände) schrittweise beansprucht. Eine nachhaltige oder erhebliche Beeinträchtigung des Waldes lässt sich mit der größtenteils (ca. 90 %) erfolgenden Waldentwicklung im Rahmen der Rekultivierung vermeiden. Am Ende der Wiedernutzbarmachung / Rekultivierung ist die hier beantragte Waldrodungsfläche wieder Wald im Sinne des HWaldG. Die Waldrodung ist daher nur vorübergehend und nicht von Dauer wirksam. Die nicht wiederbewaldbaren Flächenanteile sollen durch Ersatzaufforstungen substituiert werden. Dies wurde seitens der Antragstellerin bereits umgesetzt.

Auswirkungen auf die Landwirtschaft:

Die im Bereich der Nordwestarrondierung Beilsteiner Ley gelegene Grünlandfläche hat einen Umfang von 0,6 ha, von denen 0,1 ha durch die Tagebauerweiterung beansprucht werden. Die verbleibenden 0,5 ha sollen als Ersatzaufforstungsfläche zum Ausgleich der forstlichen Eingriffe im Bereich der Süderweiterung Reitelsberg genutzt werden. Negative Auswirkungen auf die Betriebsstruktur der Landwirtschaft sind dabei nicht zu erwarten.

2.1.4 Vollzug der Eingriffsregelung:

Anpassung der genehmigten Rekultivierung:

Die notwendige Anpassung der genehmigten Rekultivierung führt beim Vergleich der Rekultivierungsziele weder in forstlicher Hinsicht noch im Sinne des Naturschutzes zu Defiziten oder nicht ausgleichbaren Abweichungen. Die genehmigten Ziele werden im bisherigen Umfang beibehalten.

Kompensation der beantragten Eingriffe:

In der Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich lässt sich die über einen Zeitraum von ca. 30 Jahren in 3 Abschnitten geplante Beanspruchung der zusätzlichen Abgrabungs-/ Rodungs- Fläche von 6,67 ha durch Ersatzmaßnahmen (Aufforstungen, Sicherung von Höhlenbäumen [Altholzbestand], Schaffung eines Ersatzquartiers für überwinterte Fledermausarten), Renaturierung bzw. naturnahe Gestaltung des Eingriffsbereichs sowie flankierenden Maßnahmen zum Naturschutz ausgleichen. Darin eingeschlossen ist eine etwa 10 Jahre dauernde Nachverfüllphase.

Hierdurch wird den Bestimmungen des BNatSchG und des HENatG über den Ausgleich von Eingriffen und deren Kompensation entsprochen. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wird unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen insgesamt und langfristig gesehen, d. h. über den Zeitraum der Betriebsphase hinaus, weder nachhaltig noch erheblich beeinträchtigt.

Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung (Rekultivierung / Renaturierung):

Die im Rahmen der Wiedernutzbarmachung umzusetzenden Rekultivierungsziele sind standortorientiert und dienen soweit möglich der Minimierung bzw. dem Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft oder der landschaftlichen Einbindung und sind (einschließlich der bisher genehmigten Bereiche) wie folgt definiert:

Standortbezogene Rekultivierungsziele und Nutzung der entstehenden Oberfläche:

- Waldentwicklung auf Verfülloberfläche
- Freie Entwicklung (Sukzession)
- Wiederherstellung von Grünland
- Entwicklung einer Feucht-/Nasswiese
- Schaffung/Erhalt magerer Krautfluren
- Erhalt verbleibender Steinbruchwände
- Schaffung von Kleingewässern
- Verbleibende Erschließungswege zur Standortpflege und Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Geländes

Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange während des Abbaus durch gezielte Maßnahmen auf hierfür geeigneten Flächen, z. B.:

- Umgang mit Mutterboden, Vorbereitung der Rekultivierungsschicht (Erhaltung des biotisch aktiven Potentials der von Eingriffen betroffenen obersten Bodenschicht)
- Anlage steiler Substratwände entlang der oberen Abbaukante des Tagebaus (für bodenbrütige Insektenarten)

- Nutzung wirtschaftlich nicht verwertbarer Materialien z. B. als Unterschlupf-Substrat, zur Abdichtung von Tümpeln bzw. als Deckschicht für Gestaltungsmaßnahmen im Rahmen der Renaturierung
- Abraumverbringung und Artenschutz (Substratmanagement)
- Angebot von Pionier-Tümpeln und -Kleinweihern

Sonstige Kompensationsmaßnahmen:

- Sicherung eines Altholzbestandes als Ausgleich für ökologische Wald-Funktionsverluste bzw. Habitatverluste im Zuge der Erweiterung des Basalttagebaus
- Sicherung eines Kellers als Fledermausquartier (Ersatzquartier für überwinternde Fledermausarten)

2.1.5 Fazit zur Umweltverträglichkeitsprüfung:

Die geplante Erweiterung des Betriebsteils „Reitelsberg“ des Basaltlava Tagebaus „Beilsteiner Ley“ stellt einen erheblichen, aber vorübergehenden Eingriff in Natur, Landschaft und Boden dar, der durch die geschilderten Maßnahmen zur Eingriffsminimierung, zum Ausgleich und zum Ersatz kompensiert werden kann.

C. Rechtsgrundlagen

1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Zulassung des Rahmenbetriebsplanes wird in § 1 der Verordnung über bergrechtliche Zuständigkeiten vom 16. April 2008 (GVBl. I S. 697) geregelt. Demnach liegt die entsprechende Zuständigkeit beim Regierungspräsidium als Bergbehörde. Beim Regierungspräsidium Gießen nimmt das Dezernat 44.1 der Abteilung IV/Umwelt die Aufgaben der Bergbehörde wahr. Die örtliche Zuständigkeit resultiert aus § 2 Abs. 3 Regierungspräsidien- und -bezirkegesetz (RegPräsBezG).

2. Anhörung:

Die Antragstellerin wurde mit Datum vom 16.12.2020 gemäß § 28 HVwVfG angehört. Sie hat mit Rückäußerung vom 05.01.2021 keine Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche vorgetragen.

3. Zulassungsvoraussetzungen des § 55 BBergG und Einhaltung sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften nach § 48 Abs. 2 BBergG

3.1 Bergrechtliche Begründung

Für die Zulassung des Rahmenbetriebsplans sind die Bestimmungen des § 55 und § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG maßgeblich.

Demnach ist die Zulassung zu erteilen, wenn die in § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-9 BBergG genannten Sachentscheidungsvoraussetzungen erfüllt sind und nach § 48 Abs. 2 BBergG keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

Um die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 55 Abs.1 BBergG sicherzustellen, ist der Zulassungsbescheid gemäß § 36 Abs. 1 HVwVfG mit Nebenbestimmungen versehen.

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die Sicherheit und Ordnung des Betriebes sowohl nach den bergrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen gem. § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-9 BBergG als auch gemäß den anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu gewährleisten.

3.2 Nachweis der Gewinnungsberechtigung

Gemäß § 55 Abs.1 Nr. 1 BBergG ist die Zulassung eines Rahmenbetriebsplans u. a. dann zu erteilen, wenn der Unternehmer nachweisen kann, dass nicht völlig ausgeschlossen ist, dass er die Gewinnungsberechtigung erlangen kann.

Vorliegend soll Basaltlava abgebaut werden. Bei Basaltlava handelt es sich um einen grundeigenen Bodenschatz im Sinne § 3 Abs. 4 Nr.1 BBergG, der im Eigentum des Grundeigentümers steht. Wie bereits beim bestehenden Betriebsbereich „Reitelsberg“ wird die Gewinnungsberechtigung in Form von Pachtverträgen mit der Grundstückseigentümerin erreicht. Die konkrete Prüfung erfolgt in dem sich anschließenden Zulassungsverfahren für den Hauptbetriebsplan.

3.3 Nachweis der Vorsorge vor Gefahren

Die nach § 55 Abs.1 Nr. 3 BBergG erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern Beschäftigter und Dritter im Betrieb werden durch Vorsorgemaßnahmen zur Einhaltung der Schutzziele wie Arbeitsschutz und Betriebssicherheit im vorliegenden Rahmenbetriebsplan getroffen. Der Gesundheits- und Sachgüterschutz wird ergänzend durch die insoweit jeweils erforderlichen Hauptbetriebspläne sichergestellt.

3.4 Beeinträchtigung von anderen Bodenschätzen

Eine Beeinträchtigung von anderen Bodenschätzen, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt (§ 55 Abs.1 Nr. 4 BBergG), ist nicht zu besorgen, da sich im Plangebiet keine weiteren Bodenschätze befinden, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegen könnte. Das Rohstoffvorkommen ist durch Bohrungen ausreichend nachgewiesen.

3.5 Schutz der Erdoberfläche

Entsprechend § 55 Abs.1 Nr. 5 BBergG ist für den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs Sorge zu tragen. Veränderungen der Erdoberfläche, durch die die körperliche Unversehrtheit von Personen zu besorgen sind, werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen.

Die Einwirkungen des Vorhabens als solche auf die Erdoberfläche gefährden oder behindern auch nicht den öffentlichen Verkehr, da der Betriebsbereich „Reitelsberg“ über eine nichtöffentliche Werkstraße an den Tagebau „Beilsteiner Ley“ angebunden ist, in dem die Weiterverarbeitung (Brech- und Klassieranlage) der geförderten Basaltlava erfolgt. Eine ehemals die Werkstraße kreuzende Landesstraße ist nach einer Umliegung bereits seit längerer Zeit entwidmet und zurückgebaut. Zum Schutz von Spaziergängern bzw. anderen auf den Waldwegen sich bewegenden Personen wird durch eine geeignete Beschilderung auf den Werkstraßenverkehr hingewiesen.

3.6 Verwendung oder Beseitigung von Abfällen

Da im gesamten Betriebsteil „Reitelsberg“ lediglich die Basaltgewinnung stattfindet und jegliche Weiterverarbeitung sowie auch die entsprechende Infrastruktur für Fahrzeug- und Maschinenwartung im Betriebsteil „Beilsteiner Ley“ erfolgt, fallen im Vorhabensgebiet keine Abfälle an.

Die Anforderungen an den ordnungsgemäßen Umgang und die Beseitigung der im Betrieb anfallenden Abfälle gemäß § 55 Abs.1 Nr. 6 BBergG muss in den nachfolgenden Hauptbetriebsplänen jeweils detailliert dargelegt werden. Erforderlichenfalls werden weitergehende Regelungen in diesen nachfolgenden Betriebsplanverfahren getroffen.

3.7 Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung

Der Rahmenbetriebsplan enthält eine mit den Fachbehörden abgestimmten Eingriffs- und Ausgleichsplanung, die auch den Rekultivierungsplan enthält. Diese Pläne bilden die Grundlage für die Wiedernutzbarmachung/Rekultivierung der in Anspruch genommenen Flächen. Aus den genannten Unterlagen geht hervor, dass die Antragstellerin detaillierte Maßnahmen vorgesehen hat, nach Beendigung des Vorhabens die in Anspruch genommenen Flächen einer Wiedernutzbarmachung

zuzuführen, indem die Flächen nach Abschluss der bergbaulichen Tätigkeiten insbesondere wieder für forstliche und naturschutzfachliche Zwecke zur Verfügung stehen. Die unter 4. bis 6. aufgeführten Nebenbestimmungen modifizieren diese Planungen unter forstlichen und naturschutzfachlichen Gesichtspunkten und gewährleisten deren Umsetzung.

Somit ist im vorliegenden Rahmenbetriebsplan ausreichend Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung entsprechend § 55 Abs. 1 Nr. 7 BBergG getroffen.

3.8 Vorsorge für die Sicherheit bereits geführter Betriebe

Für den Basaltlavatagebau „Beilsteiner Ley“ besteht seit 1997 ein gemeinsamer Rahmenbetriebsplan mit dem direkt westlich angrenzenden Tontagebau „Hermann“ der Fa. Sibelco. Dieser gemeinsame Rahmenbetriebsplan war wegen der lokal gleichzeitig auftretenden Basaltlava im Hangenden und Ton im Liegenden zwingend erforderlich, um die wirtschaftlichen Interessen an beiden unter Bergaufsicht stehenden Bodenschätzen zu gewährleisten. Letztlich ist es aus qualitativen Gründen nicht zu einer der Basaltgewinnung nachfolgender Förderung von Ton gekommen. Nach einer entsprechenden Verzichtserklärung der Fa. Sibelco konnte auch die Wiedernutzbarmachung/Rekultivierung der ausgebeuteten Basaltflächen von der Antragstellerin in Angriff genommen werden.

Für den gesamten Abbaubereich Reitelsberg besteht nach den vorliegenden Bohrerergebnissen kein Bedarf an der Sicherung eines weiteren Bodenschatzes als der von der Antragstellerin beabsichtigte Abbau von Basaltlava.

Der weitere Tonabbau der Fa. Sibelco wird gemäß vorliegender Lagerstätten erkundung voraussichtlich nordwestlich des Tontagebaus „Hermann“ weitergeführt.

Das Vorhaben im Bereich „Reitelsberg“ grenzt nicht unmittelbar an einen anderen bestehenden Betrieb an. Daher ist eine Beeinträchtigung nicht zu besorgen. Den Anforderungen des § 55 Abs. 1 Nr. 8 BBergG an die Sicherheit zulässigerweise bereits geführter anderer Betriebe wird vorliegend also Rechnung getragen.

3.9 Vorsorge vor gemeinschädlichen Einwirkungen

Gemeinschädliche Einwirkungen der Gewinnung nach § 55 Abs. 1 Nr. 9 BBergG sind nicht zu erwarten, da nach heutigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden kann, dass durch den sachgemäßen Abbau, wie er sich aus den Antragsunterlagen ergibt, das Leben und die Gesundheit

von Personen oder Sachgüter gefährdet werden. Zur Sicherstellung dieser Zulassungsvoraussetzung dient auch die Nebenbestimmung 2.1 (Standicherheit).

4. Einhaltung sonstiger öffentlich – rechtlicher Vorschriften nach § 48 Abs. 2 BBergG

Dem Vorhaben stehen keine überwiegend sonstigen öffentlichen Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG – insbesondere etwa immissionsschutzrechtliche, wasserrechtliche und/oder natur- oder artenschutzfachliche Belange – entgegen, die eine Beschränkung oder Untersagung der Gewinnung erfordern.

Das Vorhaben entspricht grundsätzlich den Zielen der Raumordnung und wird im Regionalplan Mittelhessen 2010 als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten – Bestand – dargestellt.

D. Zu den Nebenbestimmungen

Soweit das Vorliegen der gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen sowie die materiellen Anforderungen der eingeschlossenen Entscheidungen zunächst nicht vollumfänglich zu bejahen war, konnte die Erfüllung der Voraussetzungen und Anforderungen durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen gemäß § 5 BBergG i.V.m. § 36 HVwVfG sichergestellt werden.

Begründung der allgemeinen Nebenbestimmungen:

Die Regelung zur dokumentierten Information der verantwortlichen Personen über die Inhalte dieser Zulassung dient zur Sicherstellung und Übertragung der Unternehmerpflichten auf diese nachgeordneten verantwortlichen Personen.

Die Regelung zur ausschließlichen Verwendung von Abraum zur Wiedernutzbarmachung ergibt sich gemäß § 7 Satz 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und § 9 Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) sowie die Besorgnis von schädlichen Verunreinigungen des Grundwassers gemäß § 48 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Die Verwertung von bergbaufremdem Bodenmaterial zum Zwecke der Rekultivierung / Wiedernutzbarmachung und Bauschutt für betriebstechnische Zwecke ist von dieser Zulassung nicht erfasst. Ein entsprechender Sonderbetriebsplan liegt bereits zur Zulassung vor. Dieser umfasst den Bereich Beilsteiner Ley sowie beide Teilflächen des Bereiches Reitelsberg.

Begründung der Nebenbestimmungen zum Tagebau:

Die Anlage von standsicheren Böschungen bildet die Grundlage für einen mit dieser Zulassung genehmigten planvollen Gesteinsabbau, einer sicheren Betriebsführung im Sinne des Arbeitsschutzes sowie die Durchführung einer Endgestaltung der ausgebeuteten Flächen gemäß den Rekultivierungsvorgaben.

Die Regelung zum Denkmalschutz ergibt sich direkt aus § 21 Satz 1 Hessisches Denkmalschutzgesetz.

Begründung zur wasserrechtlichen Erlaubnis:

Während anhaltender feuchter Witterung und nach Starkniederschlägen sammelt sich im Betriebsteil Reitelsberg Tageswasser auf der Tiefbausohle und muss kurzzeitig in den Wegeseitengraben der Tagebauzufahrt gepumpt werden, von wo es über einen namenlosen Vorfluter dem Ulmbach zufließt.

Die Antragstellerin hat mit Antragsunterlagen vom 30.09.2016 die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung der vorbehandelten betrieblichen Tagebauwässer über den namenlosen Graben zum Ulmbach beantragt.

Die Einleitungen des in den Antragsunterlagen beschriebenen Abwassers stellt gemäß §§ 8 und 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG eine erlaubnispflichtige Benutzung eines Gewässers dar. Weiterhin müssen nach § 57 WHG bei der Einleitung von Abwasser in Gewässer Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten werden, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

Nach Prüfung durch die Dezernate 41.2, 41.3 und 41.4 wurde festgestellt, dass mit den in den Antragsunterlagen dargestellten Verfahrensweisen bei Abwasseranfall und -behandlung, den dargestellten Abwassermengen und -qualitäten sowie den ergangenen Nebenbestimmungen die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis erfüllt werden. Insgesamt liegen somit keine Versagensgründe gemäß § 12 WHG vor, die Änderung der Erlaubnis konnte wie beantragt und unter Berücksichtigung aktueller Anforderungen an den Gewässerzustand erfolgen.

Im Übrigen sind die ergangenen Nebenbestimmungen im Interesse einer geordneten Wasserwirtschaft erforderlich, die Festlegung erfolgte gemäß § 13 WHG.

Meine Zuständigkeit ergibt sich aus § 65 HWG in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden vom 02.05.2011 (GVBl. I, S. 198), zuletzt geändert mit Verordnung vom 02.03.2016 (GVBl. S. 45).

Die Verpflichtung zur Durchführung der Selbstüberwachung (Eigenkontrolle) folgt aus § 61 WHG in Verbindung mit der hessischen Eigenkontrollverordnung (EKVO) in der jeweils gültigen Fassung.

An den wasserrechtlichen Verhältnissen im Betriebsbereich „Beilsteiner Ley“ wird sich durch die geringfügige Arrondierung der Abbaufäche nichts ändern. Analog den Verhältnissen während des bisherigen Abbaus im Basalttagebau „Beilsteiner Ley“ ist zu erwarten, dass auch im Bereich der Nordwestarrondierung kein Grundwasser angeschnitten wird.

Forstfachliche Begründung:

Zu Nebenbestimmung Nr. 1:

Zur Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung ist diese Nebenbestimmung erforderlich.

Zu Nebenbestimmung Nr. 2:

Die Obere Forstbehörde ist zur Wahrung ihrer Aufsichts- und Kontrollpflicht über den Beginn der jeweiligen Maßnahmen zu informieren. Diese Aufgabe kann die Obere Forstbehörde nur wahrnehmen, wenn sie vom Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme frühzeitig Kenntnis erhält.

Zu Nebenbestimmung Nr. 3:

Das Forstamt ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes vor Beginn der jeweiligen Maßnahmen zu informieren.

Zu Nebenbestimmung Nr. 4:

Das Forstamt unterstützt in seiner Funktion als Untere Forstbehörde die Aufsichts- und Kontrollpflicht der Oberen Forstbehörde.

Zu Nebenbestimmung Nr. 5 und 6:

Diese Nebenbestimmungen sind zum Schutz der angrenzenden Waldbestände vor eventuell entstehenden Hangrutschungen notwendig.

Zu Nebenbestimmung Nr. 7:

Diese Nebenbestimmung ist zur Sicherung und Stabilisierung der angerissenen Waldbestände erforderlich.

Zu Nebenbestimmung Nr. 8:

Zur Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung und zur Wahrung der Kontrollpflicht durch die Behörde, Voraussetzung dazu ist eine unmissverständliche optische Abgrenzung in der Fläche, ist diese Nebenbestimmung erforderlich.

Zu Nebenbestimmung Nr. 9:

Zur Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung und zur Wahrung der Kontrollpflicht ist diese Nebenbestimmung erforderlich. Die beispielhaft beschriebene Ausführung dient einer klaren Abgrenzung der Eingriffsbereiche bei verhältnismäßigen niedrigen Kosten und ressourcenschonender Bauweise.

Zu Nebenbestimmung Nr. 10:

Zur Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung und zur Wahrung der Kontrollpflicht durch die Behörde, Voraussetzung dazu ist eine unmissverständliche optische Abgrenzung in der Fläche, ist diese Nebenbestimmung erforderlich.

Zu Nebenbestimmung Nr. 11:

Diese Nebenbestimmung ist erforderlich um dafür zu sorgen, dass sämtliche waldfremden Materialien nach Beendigung der Bauphase fachgerecht außerhalb des Waldes entsorgt werden und dass eine schnelle, fachgerechte Wiederbewaldung der Flächen ermöglicht wird.

Zu Nebenbestimmung Nr. 12 und 13:

Diese Nebenbestimmungen sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Wiederaufforstung und zur Sicherung der Kultur erforderlich.

Zu Nebenbestimmung Nr. 14:

Gemäß § 12 Abs. 4 HWaldG ist bei der Genehmigung von Maßnahmen nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG durch Auflage sicherzustellen, dass die Flächen innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder bewaldet wird. Insbesondere kann die Leistung einer Sicherheit gefordert werden. Die Sicherheitsleistung (€ 3,00 / m², ohne Verzinsung) setzt sich insbesondere aus den Kosten der Pflanzen, der Pflanzung, des Kulturschutzes, der Kontrolle und einer Nachpflanzung bei Kulturausfall zusammen. Zudem wird das offizielle Ziel der Europäischen Zentralbank (EZB) von 2 % pro Jahr (Zinseszinsseffekt) als Inflationsausgleich zugrunde gelegt. Die Sicherheitsleistung ist daher mit einer Verzinsung von 2 % pro Jahr auf 30 Jahre berechnet worden. Somit ergibt sich für die Berechnung der Sicherheitsleistung in Euro:

Fläche (59.700 m²) x Grundsicherheitsleistung (3 Euro) x 1,02³⁰ = 324.414,86 Euro

Begründung zur Waldrodung gem. § 12 HWaldG:

Die unter Nummer III. (Eingeschlossene Entscheidungen) ausgesprochene Genehmigung beruht hinsichtlich der dauerhaften Waldrodung und –Umwandlung auf § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG und hinsichtlich der vorübergehenden Waldrodung und –umwandlung auf § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG. Die Genehmigung soll gemäß § 12 Absatz 3 HWaldG nur versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt. Dies ist vorliegend nicht der Fall. § 12 Absatz 3 HWaldG beinhaltet diesbezüglich drei Regelbeispiele, wann die beantragte Genehmigung versagt werden soll. Die Erhaltung der dauerhaft gerodeten Waldflächen in Höhe von 0,7 ha liegt im vorliegenden Fall nicht im überwiegenden öffentlichen Interesse, insbesondere liegt keines der in § 12 Absatz 3 HWaldG normierten Regelbeispiele vor.

Begründung zur Waldneuanlage gem. § 14 HWaldG

Die unter Nummer III. (Eingeschlossene Entscheidungen) ausgesprochene Genehmigung beruht hinsichtlich der Waldneuanlage auf § 14 HWaldG; die Notwendigkeit ergibt sich aus § 12 Abs. 4 HWaldG. Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn Interessen der Landesplanung und der Raumordnung, insbesondere die Interessen der Landwirtschaft oder des Natur- und Landschaftsschutzes gefährdet werden oder erhebliche Nachteile für die Umgebung zu befürchten sind. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Ich verweise hierzu auf die Stellungnahmen der jeweiligen Fachbehörden.

Begründung zur Walderhaltungsabgabe:

Die für eine Rodung mit dem Ziele der dauerhaften Nutzungsänderung nach §12 HWaldG vorgesehenen Waldbereiche erfüllen derzeit die Waldfunktionen in Form der Nutz-, Schutz-, Klimaschutz- und Erholungsfunktion. Diese Funktionen gehen dauerhaft verloren. Dem Vorhabenträger ist es nicht möglich, für die dauerhaft gerodeten Flächen eine Ersatzaufforstungsfläche in ausreichender Größe nachzuweisen. Da nach § 12 Abs. 5 HWaldG eine Walderhaltungsabgabe zu entrichten ist, wenn die nachteiligen Wirkungen einer Waldrodung nicht durch eine Ersatzaufforstung ausgeglichen werden können, wird eine Walderhaltungsabgabe festgesetzt. Diese ist nach der Schwere der Beeinträchtigung zu bemessen.

Gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Walderhaltungsabgabe vom 06.12.2018 setzt sich die Walderhaltungsabgabe aus dem Bodenpreis für

landwirtschaftliche Nutzflächen in der betroffenen Gemarkung, den durchschnittlichen Kulturkosten in Höhe von einem Euro je m² und dem Wert oder dem Vorteil für den Verursacher zusammen.

Gemäß § 2 Abs. 3 der vorgenannten Verordnung ist ein Aufschlag in Höhe von fünf Prozent des wirtschaftlichen Wertes oder Vorteils zu erheben, wenn der wirtschaftliche Wert oder Vorteil der beabsichtigten Nutzung nach der Rodung und Umwandlung des Waldes den Regelsatz der Walderhaltungsabgabe um wenigstens 80 Prozent übersteigt. Dies ist hier der Fall, da der Wert nach Rodung, gemäß BORIS Hessen, in Höhe einer vergleichbaren gewerblichen Baufläche in mittleren Lagen oberhalb der 80 Prozent liegt.

Hieraus ergibt sich die Höhe der Walderhaltungsabgabe für die 2000 m² dauerhaft gerodeter und nicht per Ersatzaufforstung kompensierter Waldfläche wie folgt:

Zonaler Bodenrichtwert je Bodenrichtwertzone (BORIS Hessen, abgerufen am 27.08.2020) einschließlich Kulturkosten in Höhe von 1€/m ² zuzüglich einem Aufschlag (5%) in Höhe von 0,91€/m ² für den wirtschaftlichen Vorteil.	Flächen der dauerhaften Rodung verrechnet mit zonalem Bodenrichtwert und Kulturkosten
Greifenstein-Beilstein (2,76 €/m ²)	2.000 m ² x 2,76 € = 5.520,00 €
Summe	5.520,00 €

Begründung zu den naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen:

Die Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation des Eingriffs werden im landschaftspflegerischen Begleitplan sowie im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag angeführt und sind ein Teil der Zulassungsfähigkeit des Vorhabens i.S.d. §§ 13 ff. BNatSchG.

Die ökologische Baubegleitung ist erforderlich, damit die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen prüfen kann.

Aus artenschutzrechtlichen Gründen sind Rückschnitt und Entfernung von Gehölzen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG vom 01. März bis zum 30. September nicht zulässig.

Im Rahmen der geplanten Erweiterung kommt es notwendigerweise zur Entfernung von Bäumen. Nicht ausgeschlossen ist, dass sich darunter Quartiersbäume für Fledermäuse befinden. Deren Entfernung kann zur Tötung und Verletzung von Fledermausindividuen und damit zur Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG füh-

ren. Die Festsetzung der entsprechenden Auflage ist notwendig, um sicherzustellen, dass im Vorfeld der Entfernung die notwendigen Kontrollen vorgenommen werden und einen Verstoß gegen § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen.

Die Obere Naturschutzbehörde kann gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG zur Prüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vom Eingriffsverursacher die Vorlage eines Berichtes verlangen.

Die Forderung in Bezug auf die Maßnahme M1 zur Pflanzung weiterer Hutebäume begründet sich damit, dass davon auszugehen ist, dass ein Teil der angepflanzten Bäume durch Windwurf, Wildverbiss oder sonstige Einwirkungen nicht die gewünschte Funktionalität erfüllen können.

Die Forderung in Bezug auf die Maßnahme M4 begründet sich damit, dass in diesem Bereich Huteweiden zum historischen Landschaftsbild gehören. Diese sollten auch auf lange Sicht soweit möglich erhalten oder wiederhergestellt werden.

Begründung zur Sicherheitsleistung:

Eine Sicherheitsleistung wurde gemäß § 56 Abs. 2 Satz 1 BBergG angeordnet, um die Erfüllung der für die Zulassung eines Betriebsplanes zu beachtenden Voraussetzungen zu sichern. Sicherheitsleistungen dienen der Deckung der Kosten, die dem Landeshaushalt wegen Nichterfüllung der dem Unternehmer im Sinne des § 4 Abs. 5 BBergG obliegenden bergbaulichen Pflichten entstehen können. Hierbei handelt es sich vornehmlich um Kosten der Ersatzvornahme für Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder Wiedernutzbarmachung, auch vor dem Hintergrund einer projektierten Wiederaufforstung samt Bestandssicherung. Neben dem allgemeinen Gesichtspunkt der Gewährleistung von Vollstreckungseffektivität soll mit der Sicherheitsleistung verhindert werden, dass die Allgemeinheit die Kostenlast zu tragen hat. Sie ist für den Fall gedacht, dass die Antragstellerin während der Betriebsphase den Betrieb einstellt und die erforderlichen Abschlussmaßnahmen nicht durchführen will oder wegen Insolvenz nicht mehr durchführen kann. In diesen Fällen müsste die Bergbehörde notfalls im Wege der Ersatzvornahme die notwendigen Arbeiten durchführen lassen und könnte dann die Sicherheitsleistung zur Deckung der damit verbundenen Kosten in Anspruch nehmen. Die Höhe der Sicherheitsleistung resultiert aus den in diesem Falle anfallenden Kosten für die Sicherung des Tagebaus gegen Gefahren für die Allgemeinheit und die Planungskosten für die Erstellung eines Abschlussbetriebsplanes oder ggf. die Übertragung der Arbeiten an einen Folgeunternehmer, der den Abbau oder die Wiedernutzbarmachung durchführt (z.B. mit der Annahme und Verwertung von bergbaufremden Erdaushub, etc.).

Bereits geleistete Sicherheitsleistungen für die Erweiterungsfläche:

Im Rahmen der Zulassung des erweiterten vorzeitigen Beginns vom 13.02.2020 (Az. wie oben) für eine weitere Teilfläche von ca. 1,2 ha auf Basis der Antragsunterlagen wurde für den Rodungsabschnitt in der Größe von 10.806 m² von der Oberen Forst- und Naturschutzbehörde eine Sicherheitsleistung in Höhe von insgesamt 62.674,- Euro gefordert.

Diese Sicherheitsleistung teilt sich wie folgt auf:

- Sicherheitsleistung Forst: 32.418,- Euro für die gerodete Fläche mit dem Ziel der Wiederbewaldung (lt. Rekultivierung)

- Sicherheitsleistung Naturschutz: 30.256,- Euro als Kompensationsausgleich für die Differenz zwischen der Komp. Nr. 01.114 und der Nr. 01.127.

Diese Sicherheitsleistung wurde in der genannten Höhe in Form einer selbstschuldnerischen und unbefristeten Bankbürgschaft vom 28.02.2020 der Volksbank Mittelhessen eG, Schiffenberger Weg 110, 35394 Gießen, mit Schreiben vom 02.03.2020 unter der AVAL-Nr.: 3971.0562.06-00001 im Original beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV – Umwelt, Marburger Straße 91 hinterlegt.

Diese Sicherheitsleistungen können auf die weiteren zu erbringenden Sicherheitsleistungen angerechnet werden.

VIII. Zusammenfassung und Ergebnis

Die Erweiterung des Betriebsteils „Reitelsberg“ des Basaltlava-Tagebaus „Beilsteiner Ley“ impliziert keine dauerhaften erheblichen Umweltauswirkungen. Die Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgte auf der Grundlage der Umweltverträglichkeitsuntersuchung unter Berücksichtigung der sonstigen der Behörde auch aufgrund der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens vorliegenden Erkenntnisse.

Der Umfang der Umweltauswirkungen kann durch Maßnahmen, die im nachfolgenden Hauptbetriebsplanverfahren der Unternehmerin auferlegt werden, weiter reduziert werden.

Aus der Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt sich, dass die umweltrelevanten bergbauspezifischen Zulassungsvoraussetzungen des § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr.5 - 7 und 9 BBergG vorliegen und dass das Vorhaben auch den fachgesetzlichen Anforderungen der eingeschlossenen behördlichen Entscheidung

gen gemäß § 57 a Abs. 4 Satz 1 BBergG genügt sowie die sonstigen außerbergrechtlich geregelten öffentlichen Umweltbelange i.S.d. § 48 Abs. 2 BBergG ausreichend berücksichtigt und nach § 52 Abs. 2 a Satz 3 i.V.m. § 48 Abs. 2 BBergG den nicht normierten Anforderungen eines vorsorgenden Umweltschutzes Rechnung trägt.

Auch sonstige öffentlich-rechtliche, nicht umweltbezogene Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die Zulassungsvoraussetzungen des § 55 BBergG werden in dem für einen Rahmenbetriebsplan erforderlichen Maße erfüllt. Einzelheiten der technischen Durchführung des Vorhabens sind im Hauptbetriebsplan nach § 52 Abs. 1 BBergG zu regeln.

Unter Würdigung der Gesamtergebnisse des Verfahrens war der Rahmenbetriebsplan gemäß § 52 Abs. 2 a i.V.m. §§ 55, 57 a, 57 b und 48 Abs. 2 BBergG vom Regierungspräsidium als Bergbehörde zuzulassen.

Die aufgenommenen Nebenbestimmungen dienen der Optimierung des Rechtsgüterschutzes. Sie sind sachgerecht, unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit angemessen und auf Grund bestehender gesetzlicher Vorgaben gerechtfertigt.

IX. Begründung der Kostengrundentscheidung

Die Kostengrundentscheidung beruht auf den §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Nach § 1 Abs. 1 HVwKostG erheben Behörden des Landes für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung einzelner vornehmen, Kosten (Gebühren und Auslagen). Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 HVwKostG). Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss wird auf Veranlassung (und zu Gunsten) der Antragstellerin erteilt. Sie hat somit die Kosten für die Zulassung zu tragen.

Die einzelnen Amtshandlungen, für die Kosten zu erheben sind, und die Höhe der Kosten werden in Verwaltungskostenordnungen bestimmt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 HVwKostG).

Die Kostenfestsetzung ergeht in einem gesonderten Bescheid.

X. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gezeichnet

Heidlas

-Anlage-